Staatsidee und Strafzweck.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Alfred Blumenthal

aus Brieselang.

Tag der mündl. Prüfung: 6. Juni 1935.
Tag der Promotion: 11. Dezember 1935.

Günthers Buchdruckerei, Saalfeld (Ostpr.)

468

Referenten: Professor Dr. Alfred Vierkandt.
Professor Dr. Eduard Spranger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550815_0093

Meinem toten Vater in Verehrung
und
meiner lieben Mutter in Dankbarkeit
zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung. Festlegung der Aufgabe.

B. Staatsidee und Strafzweck.

I. Die überwundenen Staatsideen und ihre Strafzwecke.

1. Liberale Staatsidee und Strafzweck.
2. Sozialistische Staatsidee und Strafzweck.
3. Konservative Staatsidee und Strafzweck.

II. Nationalsozialistische Staatsidee und Strafzweck.

C. Schlußbetrachtung. Ueber den Wahrheitsgehalt der Strafauffassungen.

Einleitung.

Die Zeit einer ernsten Kultur- und Staatskrise ist durch eine eindeutige Sinngebung von Kultur und Staat abgelöst, und dem unerhört tiefgreifenden Umschichtungsprozeß politischer, sozialer, ökonomischer, ja überhaupt aller Werte ist eine klare festgefügte Wertdeutung gefolgt. Damit erhalten alle Kulturfaktoren, deren Existenz oder zumindestens deren Inhalt in den letzten Jahrzehnten heiß umstritten war, ihre eindeutig unantastbare Festlegung. So erfährt auch gegenwärtig die Rechtsordnung, die doch nur die äußere Form für ethische, politische und wirtschaftliche Inhalte abgibt, eine neue Bestimmung. Wenn diese auch in ihrer Gesamtheit noch nicht festliegt, so weisen Erlasse und einzelne Gesetze in nicht mißzuverstehender Weise auf die Begründung einer weitgehend neuen Rechtsordnung hin, die nach neuen Gesichtspunkten orientiert und auf die Erreichung neuer Ziele ausgerichtet ist. Diese bewußt neue Rechtspflege wird in einem Staat durchgeführt, der ebenso wie die angestrebte Rechtsordnung einen starken Bruch mit der Vergangenheit darstellt. Am augenfälligsten erscheint der Umbruch der Rechtsauffassung naturgemäß auf dem Gebiete des Strafrechts, weil dieses stets und überall auch eine politische Machtäußerung im Dienste sozialer Selbstbehauptung bildet. Auf der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung beruht wesentlich die Existenz des Staates selbst und die Möglichkeit geordneten sozialen Lebens; zumindestens innenpolitisch ist die Strafe eine starke Waffe der Staatsführung.

Die Literatur, die den Sinn und Zweck der Strafe behandelt, lehrt nun, daß die Auffassungen darüber zu allen Zeiten weit auseinander gehen und daß für eine bestimmte Sinngebung der Strafe ernsthaft und ausdauernd gekämpft wurde.

Immer, wenn es um Auseinandersetzungen über die rechte Sinngebung der Strafe geht, beginnt der eigentliche und entscheidende Gegensatz bei der Frage nach dem obersten Prinzip, von dem die Strafrechtsflege in ihrer Gesamtheit beherrscht, und nach dem Geist, von dem sie

durchdrungen sein soll. Der Geist dieses Strafrechts ist dann identisch mit dem Geiste, in welchem die Gemeinschaft oder diejenigen, welche jeweils über ihre Machtmittel verfügen, den endlosen Kampf mit dem ihren Interessen und Ueberzeugungen oder Einrichtungen sich nicht anpassenden Individuum führen. So wird die Entscheidung über die rechte Sinngebung der Strafe letzten Endes eine Frage der Weltanschauung. „Der Strafzweck und die sittliche Rechtfertigung der Strafe, die Art ihrer Ausgestaltung, alle diese Fragen sind in ihrer jeweils gültigen Lösung weltanschaulich bedingt[1])".

Da nun in der Weltanschauung sich die Ergebnisse und Wertsetzungen verschiedenster Gebiete zu einem Ganzen zusammenschließen, so wird auch die Strafe ihre Zweckbestimmung von verschiedenen Faktoren herleiten. Die Lehre von der Strafe erkennt naturwissenschaftlichen Ergebnissen und Methoden für ihre eigenen Ziele Bedeutung zu, indem sie für die Entwicklung der Vererbungs- und Entartungsprobleme Interesse bekundet. Die Kriminalstatistik leistet ihr insofern wertvolle Dienste, als durch sie der Erfolg bereits angewandter Strafen erkennbar wird. Bei bestimmten Strafen, welche Erziehung und Besserung zum Zwecke haben, wird die Pädagogik herangezogen, um einmal über die Erziehbarkeit asozialer Menschen und dann über die Erziehungsmittel Auskunft zu geben. Alle diese Faktoren treten aber stark hinter dem maßgeblichen Einfluß derjenigen Anschauung zurück, die über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft besteht. Diese ist jeweils in der Staatsidee zum Ausdruck gebracht.

Welche Auffassung vom Staate man auch immer betrachten mag, stets bleibt die Spannung zwischen der Lebensform des Staates und der des Individuums bestehen. Der Staat ist eine politische Gruppe und bildet als solche eine Einheit, wobei die Individuen als deren Träger auftreten. Die einzelnen Individuen im Staate aber wollen auch für sich allein leben, persönlichen Angelegenheiten nachgehen, ja vielleicht in so weitgehendem Maße, daß sie den Staat von sich aus zu gestalten suchen, um in ihm ohne sonderliche Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit für sich und die Entfaltung eigener Kräfte leben

[1]) Siehe Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht. Hamburg 1932. S. 7.

zu können. Demnach ist für die Unterscheidung der mannigfachen Staatstypen ausschlaggebend, wie der einzelne in den Staatsverband eingegliedert wird, und für die Bestimmung der Staatsidee bedeutsam, wie das Verhältnis des Staates zum einzelnen gedacht ist und mit welchen Ansprüchen der einzelne dem Staate gegenüber tritt.

Die beiden Pole möglicher Zuordnungen bilden der Universalismus und der Individualismus; zwischen beiden pendelt die geschichtliche Entwicklung. Der Universalismus erblickt im Staat den ursprünglichen Zustand. Nach ihm ist der Untertan völlig den Staatszwecken unterworfen, er ist um des Staates willen da und lediglich Objekt der Staatsführung. Umgekehrt stellt der Individualismus den Staat in den Dienst der einzelnen Rechtsgenossen. Er ist um ihrer Willen da. Die extremen Auffassungen wären somit in dem absoluten Staate, der das individuelle Leben völlig bestimmt, und dem liberalen Staate, dem nur möglichst geringe Eingriffe in die individuelle Lebensgestaltung zugestanden werden, gegeben. Zwischen diesen beiden Staatsauffassungen liegen dann die im realpolitischen Leben häufigen Staatsideen mit ausgleichenden Tendenzen.

In jedem Falle entspricht dem jeweiligen Staate ein bestimmt geformter „Staatsbürger"; jeder Anschauung vom Staate ist also ein entsprechendes Bild vom Individuum immanent.

An dieser Stelle treten festere Beziehungen zwischen Staatsidee und Strafzweck auf. Derselbe Staat, der die Rechte und Pflichten der Individuen bestimmt, gibt der Strafe den Sinn und weist ihr den Zweck zu. Daher „ist es in der Natur der Strafe als des stärksten und offenkundigsten Eingriffs einer höheren Macht in die Sphäre des einzelnen begründet, daß die Strafrechtsauffassung aller Zeiten nur eine Funktion der jeweiligen Anschauung über das Verhältnis zwischen Einzelindividuen und überpersönlichen Gewalten, insbesondere Staat, Kirche und Gott, gewesen sind"[2]). Und Erik Wolf sagt dazu: „Rechts-

[2]) Siehe Nagler, Staatsidee und Strafrecht. Der Gerichtssaal. Band 103, S. 3.

Diese Ansicht wird auch dadurch bestätigt, daß in den „letzten vierzehn Jahren", wo alle das staatliche Leben betreffenden Grundfragen problematisch geworden waren, auch die Fortführung eines Gesetzgebungswerkes stockte, das seinem Gehalt nach abhängig von

strafe und Erziehungsstrafe, Generalprävention und Spezialprävention, Tatstrafrecht und Täterstrafrecht — das sagt uns erst etwas Konkretes, wenn wir die Erziehungs- und Rechtsideale, die Tatauffassung und das Menschenbild kennen, von denen aus ein bestimmter geschichtlich gegebener Nationalstaat diese Gedanken verwertet [3])."

Die deutsche Rechtsphilosophie der letzten beiden Jahre, sowie das Streben nach einem neuen deutschen Recht überhaupt, stehen zum großen Teil im Zeichen des Kampfes gegen die Anschauungen vom Recht in der Vergangenheit. Im Strafrecht ist dieser Kampf sowohl gegen das geltende Strafrecht als auch gegen die Reformbestrebungen bis 1933 gerichtet.

Die Forschung nach den geistesgeschichtlichen Wurzeln des Strafrechts von 1871, dessen Neubau vor der Vollendung steht, hat ergeben, daß es auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und dieses wiederum auf dem französischen Code pénal von 1810 beruht. Es verbindet Gedanken widerstreitender Rechtsanschauungen und fußt auf Menschenbildern widerstreitender Staatsanschauungen.

In ihm ist nämlich einmal die Staats- und Rechtsauffassung des Frühliberalismus wirksam geworden. „Diese frühliberalistische Ideologie waltet in dem Streben nach begrifflich scharf umschriebenen Tatbeständen, in dem Grundsatz „nulla poena, nullum crimen sine lege" und in dem formalistischen abstrakten Täterbegriff [4])." Besonders Feuerbachs Rechtsauffassung ist hier zum Durchbruch gelangt.

Daneben ist in ihm die alte Vorstellung von absoluter zweckfreier Gerechtigkeit lebendig. Ihre Durchsetzung in den Grundgedanken des preußischen und späteren Reichsstrafgesetzbuches beruht hauptsächlich auf der Staats- und Rechtsphilosophie Stahls [5]).

Staatsauffassungen und Kultur ist. „Solange alles gärt und vor allem also in Epochen der Krise, sei es der Weltanschauung oder des Staatslebens, fehlen die Vorbedingungen für ein standkräftiges, zukunftssicheres Gesetzeswerk." (Nagler, a. a. O., S. 3.)

[3]) Siehe Erik Wolf, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. Tübingen 1933, S. 5.

[4]) Siehe Erik Wolf, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. Tübingen 1933, S. 7.

[5]) Siehe Erik Wolf, a. a. O. S. 8 und 9.

Die Strafrechtsreformbewegung, der ebenfalls der Kampf gilt, hat ihren Niederschlag in der Reihe der Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1930 gefunden. Für den Geist dieser Reform ist vor allem ihr Naturalismus grundlegend. Sie begründete ein biologisches Verständnis des Täters und erklärte das Verbrechen als eine Folge erblicher Anlagen und erworbener Anpassungen. Daneben wurde von der soziologischen Seite her das Verbrechen in seiner Bedingtheit durch gesellschaftliche Zustände erkannt. Von dieser Richtung wurde gefordert, das Verbrechen als eine Krankheitserscheinung der allgemein-internationalen, bürgerlich-kapitalistischen Lebensordnung der modernen „Gesellschaft" zu heilen. Die Durchsetzung dieser Reform ist hauptsächlich von der sozialdemokratischen Partei verlangt und von sozialdemokratischen Ministern erheblich gefördert worden [6]).

Somit steht fest, daß der Kampf des nationalsozialistischen Staates um eine neue Sinngebung der Strafe hauptsächlich gegen die Strafauffassungen gerichtet ist, die der liberalen, sozialdemokratischen und konservativen Staatsgesinnung entsprechen. Es erweist sich daher als zweckmäßig, zuerst diese Strafauffassungen und ihre Beziehungen zur jeweiligen Staatsidee festzustellen und danach die Sinngebung der Strafe im neuen Staate aufzuzeigen. Deutlich wird sich dabei die nationalsozialistische Sinngebung der Strafe von den Strafauffassungen der Vergangenheit und ihren weltanschaulichen Voraussetzungen, die sich nicht bewährten, abheben, und eindringlich wird sich die Ueberlegenheit der neuen Strafauffassung ergeben.

Zur Frage der Methode sei festgestellt, daß nicht die Geschichte der Parteien zum Ausgang genommen und die Strafauffassung aus den zahlreichen Programmen der einzelnen Parteien festgestellt werden soll. Auch die Geschichte der verschiedenen konkret im 19. Jahrhundert auftretenden Straftheorien wird nicht Grundlage der Untersuchung sein, um in historischer Folge ihre Beziehungen zu den mannigfachen Staatsanschauungen aufzuzeigen. Die Lösung des Problems wird also nicht durch Vergleichung einer größeren Menge von Beispielen, nicht durch Induktion gewonnen werden. Sie wird vielmehr auf dem Wege

---

[6]) Siehe Erik Wolf, a. a. O. S. 17.

der Typisierung durch Aufstellung von Idealtypen erfolgen. Diese bezeichnen dann keine historische Realität, sondern immer nur ein gedankliches Schema, eine rationale Konstruktion. Sie werden zwar aus geschichtlichen Wirklichkeiten — hier hauptsächlich am Denken des 19. Jahrhunderts — gewonnen, aber durch Steigerung eines oder einiger Merkmale zu einem in sich geschlossenen Gedankenbild emporgetrieben. „Der historischen Realität gegenüber hat der Idealtypus immer nur die Funktion des Denkinstruments. Er soll das Charakteristische sehen lehren, soll einen gedanklichen Maßstab an die Hand geben[7])." Die Autoren, die im Verlaufe der Untersuchung herangezogen werden, sind in jedem Falle annähernde Beispiele, die nur der genaueren Bestimmung und Erläuterung des jeweiligen Idealtypus dienen.

Für die Durchführung dieser Arbeitsweise erweist es sich als zweckmäßig, unter den mannigfachen Richtungen innerhalb einer Staatsanschauung eine bestimmte Auswahl zu treffen.

So wird in der liberalen Staatsanschauung der ökonomische Liberalismus unberücksichtigt gelassen und hauptsächlich die personal-ethische Form des Liberalismus zum Ausdruck gebracht. Wenn als Beispiele Humboldt, Kant und Feuerbach herangezogen werden, so sei dazu bemerkt, daß es sich um die Anschauungen des jungen Humboldt handelt, und daß Kant und Feuerbach nicht völlig unter diesen Typus fallen.

Bei der sozialistischen Staatsanschauung wird sich die Untersuchung nur mit jener Theorie befassen, welche die sozialdemokratische Partei nach 1918 vertrat, und nach welcher sie das politische Leben in Deutschland zu gestalten suchte. Zur näheren Bestimmung dieses Typus wird in weitgehendem Maße ihre politische und strafrechtliche Praxis herangezogen werden.

Für die konservative Staats- und Rechtsanschauung wurde bereits der starke Einfluß der Staats- und Rechtsphilosophie Stahls hervorgehoben. Auf ihn wird daher die Darstellung dieses Typus hauptsächlich bezogen sein.

---

[7]) Siehe Hans Freyer, Handwörterbuch der Soziologie von Alfred Vierkandt. Stuttgart 1932, S. 299.

Einer besonderen Situation befindet sich die Untersuchung der nationalsozialistischen Staatsanschauung gegenüber. Der neue Staat ist erst im Aufbau begriffen. Da sich bereits völlig eindeutig die vollkommen veränderte Stellung des Individuums zum Staate bestimmen läßt, so wird sich die nähere Bestimmung des letzten Typus auf das Verhältnis von Individuum und Volksgemeinschaft stützen.

Nun ist aber auch für das staats- und rechtsphilosophische Denken des 19. Jahrhunderts die Staats- und Rechtslehre Hegels von so hervorragender Bedeutung, daß sie nicht übergangen werden kann. „Hegel ist gewiß nicht intellektuell, aber moralisch der Urheber des preußischen wie des deutschen Strafgesetzbuches geworden [8])", und „sein Staatsrecht hat jene große gesetzgeberische Bewegung vorbereitet, die aus Deutschland und Preußen einen modernen Staat gemacht hat" [9]). Der Einfluß seiner Lehre ist auch zweifellos in der Gegenwart spürbar [10]). Da er außerdem begrifflich am tiefsten die Synthese, den organischen Zusammenhang von Staat und Recht, bezw. von „Staatsidee und Strafzweck" erfaßte, so sei seine Anschauung allen anderen vorangestellt. Sie wird ferner nur an dieser Stelle dargestellt, weil Hegels System kein einseitiger Idealtypus ist, sondern verschiedene Motive zu einer Totalität vereint.

Der Staat ist für Hegel ein Organismus in dem Sinne, daß in ihm die Vielheit zur Einheit zusammengefaßt ist. Er ist die Organisation eines in sich abgestuften und gegliederten und in dieser Gliederung sich bewegenden und erhaltenden gemeinschaftlichen Lebens. In ihm ist der sittliche Geist als das Leben eines Volkes zu einer „Gestalt" organisiert, zur vollkommensten Gestalt überhaupt erhoben. Deshalb ist er auch das „Reich der verwirklich-

---

[8]) Siehe Richard Schmidt, Rückkehr zu Hegel. Der Gerichtssaal. Bd. 81, S. 282.

[9]) Siehe Lasson, Vorbemerkung zu Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Leipzig 1930, S. VIII.

[10]) Siehe die Schrift von Karl Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Tübingen 1934.

ten Freiheit". Denn Freiheit ist nicht leere Unbestimmtheit, die bloße Möglichkeit dieses oder jenes zu wählen, sondern die unendliche Macht des Geistes, alle Beschränkungen aufzuheben und in jedem bestimmten Inhalt, Gegenstand oder Zweck sich selbst zu finden. Die echte Freiheit besteht darum nur in der Gemeinschaft. In ihr löst sich die Spannung, in die sich der einzelne Mensch hineinversetzt findet: die Spannung zwischen der Allgemeinheit seiner geistigen und der Beschränktheit seiner sinnlich- einzelnen Existenz, und weitet sich sein eigenes Wesen zum Ganzen. „Derjenige ist wahrhaft frei, der nicht mehr alles „für sich", sondern für die Gemeinschaft will, indem der „allgemeine Wille" — die Einheit der geistigen Substanz als Grundlage des Willens — lebendig ist, oder der sich selbst als Glied einer konkreten Gemeinschaft weiß und betätigt[11])." Wie die höchste Gemeinschaft die höchste Freiheit, so ist die höchste Allgemeinheit zugleich die höchste Individualität; oder anders ausgedrückt: die sittliche Vernunft des einzelnen stellt sich lediglich insoweit als bedeutsam heraus, als sie in Fühlung und Wechselwirkung mit der Gattungsvernunft in deren zeitlicher historischer Ausprägung tritt.

In diesem Staate ist das Recht etwas Heiliges, weil es „Dasein der selbstbewußten Freiheit" ist. Die Einheit zwischen dem Willen des einzelnen und dem allgemeinen Willen ist nämlich als bewußte und freie Einheit im Recht vorhanden. In den Gesetzen kommt der in der Arbeit an sich selbst seiner bewußt gewordene Geist der nationalen Gemeinschaft klar und deutlich zum Ausdruck. Sie sind die Form, die der Menschengeist durch die individuelle Besonderheit des einzelnen Volkes im einzelnen Zeitalter empfängt, ein Ausfluß des Volksgeistes.

Der Verstoß gegen ein so aufgefaßtes Recht ist dann nicht bloß eine zufällige Aeußerung irgend eines individuellen Willens, sondern er stellt einen Streit dar zwischen dem allgemeinen Willen, der in der Rechtsordnung verkörpert ist, und dem besonderen Willen des Individuums. Der Eigenwille ist aber in solcher Entgegensetzung in sich

---

[11]) Siehe Karl Larenz, Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus. Handbuch der Philosophie von Bäumler und Schröter. Abt. 4. Berlin 1934, S. 162.

selbst nichtig. „Das Nichtige ist dies, das Recht als Recht aufgehoben zu haben. Das Recht nämlich als Absolutes ist unaufhebbar, also ist die Aeußerung des Verbrechens an sich nichtig und diese Nichtigkeit ist das Wesen der Wirkung des Verbrechens [12])."

Die Nichtigkeit muß am Verbrecher offenbar werden. Das geschieht durch die Strafe. Denn sie ist eine Verneinung des besonderen Willens, der selbst eine Verneinung des allgemeinen Willens ist, also eine „Negation der Negation". Ihr wahrer Sinn ist „Vernichtung" oder „Aufhebung" der Verletzung und somit Wiederherstellung des verletzten Rechts. Sie ist auch Wiedervergeltung und zwar insofern, als diese „dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist und dem Dasein nach das Verbrechen einen bestimmten, qualitativen und quantitativen Umfang, hiermit auch dessen Negation einen ebensolchen hat" [13]).

---

[12]) Siehe Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Leipzig 1930, S. 309.

[13]) Siehe Hegel, a. a. O. S. 90.

Die überwundenen Staatsideen und ihre Strafzwecke

1. Liberale Staatsidee und Strafrecht.

Die politische Idee des Liberalismus beruht auf den Ideen der Aufklärung. Diese große geistige Strömung will den „Ausgang der Menschen aus selbstverschuldeter Unmündigkeit" und die Befreiung der menschlichen Vernunft von gläubig hingenommenen Autoritäten herbeiführen. Durch sie soll die theologische Weltanschauung überwunden werden und die Wissenschaft aufhören, „die dienende Magd der Theologie" zu sein. Zum Maßstab aller wahren Erkenntnis wird jetzt die menschliche Vernunft selbst erhoben. „Der im Glauben gebundenen subjektiven Abhängigkeit tritt die durch die Vernunft souverän gewordene Freiheit gegenüber [14])."

Auch der Staat empfängt nunmehr seine Rechtfertigung allein von der Vernunft her; nur durch sie kann seine Notwendigkeit begründet und seine Zweckmäßigkeit bestimmt werden. Die Lehre vom Staatsvertrage bildet die Grundlage der neuen Anschauung vom Staate. Sie betont die naturrechtlich-individualistische Seite der Aufklärung und ist gegen den Staatsabsolutismus gerichtet. Nach der neuen Anschauung soll das Individuum frei sein von den Bindungen, die ihm der absolute Staat auferlegte [15]). Im Gesellschaftsvertrage war zum Ausdruck gebracht, daß das Individuum das Maß aller Dinge und älter als der Verband sei. Nur des gemeinsamen Nutzens wegen,

---

[14]) Vgl. von Wiese, Kultur der Aufklärung — im Handbuch der Soziologie, herausgegeben von A. Vierkandt. S. 14.

[15]) Siehe auch Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. S. 24. „In der Aufklärungszeit steht allgemein die Autonomie des Individuums im Vordergrunde der theoretischen Betrachtung, Vernunft und Wille des einzelnen gelten als die souveränen Bilder der Gesellschaft. Die Rechtsphilosophie mit ihrer Lehre vom Staatsvertrage, von den Urrechten der Persönlichkeit und von der dem Staate zu stellenden Aufgabe, sich auf die Verwirklichung der gleichen äußeren Freiheit aller zu beschränken, enthält dafür den sprechendsten Ausdruck."

aus rein utilitaristischen Zwecken also hätten die Menschen den staatenlosen Zustand verlassen. Wohl habe jeder einzelne einen Teil seiner ursprünglich gleichen Rechte und seiner vollen Freiheit aufgegeben, doch nur soweit es notwendig sei, damit überhaupt staatliches Zusammenleben möglich werde. Dieser Einsatz eines Teiles persönlicher Freiheit sei aber nur gebracht worden, um dafür vom Staate den Schutz vor äußeren Feinden und die Gewähr für ein rechtlich geordnetes Leben im Staate zu erhalten.

Den klaren Ausdruck der neuen Auffassung vom Staat und seiner durch eine geschriebene Verfassung sorgsam gesteckten und abgegrenzten Ziele bildet der Artikel 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: „Der Zweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung." Damit erstrebt der politische Liberalismus eine Staatsform, die dem Staate an sich keinen eigenen Wert zuerkennt und seiner Wirksamkeit äußerst enge Grenzen zieht. Er leitet seine Daseinsberechtigung von den Individuen her; um ihrer Rechte willen ist er da, die er, da Selbsthilfe nicht zulangt, mit seiner Macht zu schützen hat. „Einen metaphysischen, überpersönlichen Wert erkannte der Liberalismus nicht an", urteilt auch Wiese in seinen Untersuchungen über den Liberalismus. „Die eigentliche Bestimmung des Staates ist es, eine Schutzwehr nach außen und gegen zerstörende Kräfte in der Gesellschaft zu bilden. Der Staat ist das Knochengerüst des Gesellschaftsbaues. An ihm haben Muskeln, Adern und Nerven einen Halt. Aber er ist nicht imstande, die Arbeit der Nerven, der Organe des Lebensbewußtseins zu übernehmen. Da sich sein Anspruch auf Existenz und Geltung — liberal gedacht — nur aus seiner Funktion, die zerstörenden Gewalten abzuleiten, herleitet, vermindert sich seine Bedeutung in dem Maße, in dem die gesellschaftsfeindlichen Kräfte an Zahl und Einfluß verschwinden[16])."

Einen großen Vertreter fand der Gedanke des liberalen Vernunftstaates in Kant. Seine Lehre konstruierte den Staat als auf den Vertrag autonomer Individuen gegründet und zwar zu dem Zwecke, einen gesicherten

[16]) Siehe Wiese, Liberalismus. S. 22.

Rechtszustand herauszustellen. „Die bürgerliche Verfassung ist ein Verhältnis freier Menschen, die (unbeschadet ihrer Freiheit im Ganzen ihrer Verbindung mit anderen) doch unter Zwangsgesetzen stehen: weil die Vernunft selbst es so will, und zwar die reine „a priori" gesetzgebende Vernunft[17])." Gerade die Freiheit jedes Gliedes, die Gleichheit und die Selbständigkeit sind die Prinzipien, „nach denen allein eine Staatseinrichtung reinen Vernunftprinzipien des äußeren Menschenrechtes überhaupt gemäß möglich ist"[18]). Besonders deutlich wird die Staatsanschauung Kants aus dem Kommentar zu dem von ihm häufig verwandten Begriff der Freiheit. Darin heißt es nämlich: „Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zustand nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Recht des andern), nicht Abbruch tut"[19]). Kant war es auch, der die beiden Reiche der Natur und der Freiheit von einander trennte; während in der Welt der Freiheit das Sittengesetz herrscht, gilt für das Reich der Natur das Gesetz der Kausalität. Folgerichtig muß bei solcher Trennung der Welten der Staat und mit ihm das Recht als Institution des Zwanges gegenüber den eudämonistischen Trieben der Menschen in die Sphäre der Natur und das Moralische außerhalb des staatlichen Wirkungsbereiches fallen. Damit war zweifellos jeder Einfluß des Staates auf die sittliche Entwicklung des Individuums ausgeschlossen. In einen solchen Staat „lassen sich die idealeren Erziehungs- und Kulturaufgaben des Staates überhaupt nicht einordnen"[20]). Deutlich wird somit von Kant dem Staate schließlich nur die Aufgabe zuerkannt, solche Gesetze aufzustellen und über ihre Durchführung zu wachen, die für die individuelle freie Entwicklung des einzel-

[17]) Siehe Kant, Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. Kants kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, herausgegeben von K. Vorländer, Leipzig 1913. S. 87.
[18]) a. a. O. S. 87.
[19]) Siehe Kant, a. a. O. S. 87.
[20]) Siehe dazu Spranger, Altensteins Denkschrift von 1807. S. 121 ff.

nen infolge der menschlichen Unvollkommenheiten nun doch einmal unumgänglich sind.

Eine ähnliche Auffassung vom Staate, die letzten Endes ebenfalls auf das Postulat eines reinen Rechtsstaates hinausgeht und sich nicht über die Einwirkung auf die sinnlichen Triebe der Menschen erhob, vertrat auch der junge Wilhelm von Humboldt in seiner Schrift über die „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen". Er faßt darin die Bildungslehren der Aufklärung, vertieft durch Einflüsse Kants, zusammen und sucht von dem Ideal einer allseitigen und harmonischen Bildung aus eine Lehre vom Staat zu begründen. Danach ist der Staat dem Sinn des Daseins, nämlich der Heranbildung einer lebendigen, universalen, sittlichen Individualität, die vor allem frei sein will von jeder Uniformierung, dienstbar zu machen[21]). Aus dem Vernunftzweck also wird der Staatszweck hergeleitet. „Der wahre Zweck des Menschen nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt — ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste und unerläßlichste Bedingung. Was diesem Zweck hindernd in den Weg tritt, ist verwerflich"[22]). Daher kann auch die „wahre Vernunft dem Menschen keinen anderen Zustand als einen solchen wünschen, in welchem nicht nur jeder einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt als ihr jeder einzelne, nach dem Maße seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt"[23]). Selbst jegliches Recht zum Bemühen um den positiven Wohlstand der Bürger wird dem Staate abgesprochen, da es seiner Natur

---

[21]) Vgl. von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851. S. 26. Wonach der einzelne Mensch ewig ringen muß, und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigentümlichkeit der Kraft und Bildung.

[22]) Vgl. v. Humboldt, a. a. O. S. 24.

[23]) Vgl. Humboldt, a. a. O. S. 30.

nach nur gleichmachend und anti-individualistisch wirken kann. Positiv gewandt, kommt Humboldt ebenfalls zu dem Resultat, den Aufgabenbereich des Staates auf die Sorge für die Sicherheit der Bürger zu beschränken, denn er sagt selbst: die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als innerliche Zwistigkeiten muß den Zweck des Staates ausmachen und seine Wirksamkeit beschäftigen [24]). In dieser Zweckbestimmung ist bereits enthalten, daß auch Humboldt ebenso wie Kant dem Staat jedes Anrecht nimmt, auf die Sittlichkeit der Menschen einzuwirken. In seinem Bildungsplane bedarf gerade die Vervollkommnung der Sitten und des Charakters der Freiheit; nur ihr verdankt die Bildung überhaupt „ihre höchste Schönheit". Alles, was das Bildungsstreben hemmen kann, „vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze u. s. f. liegen schlechterdings außerhalb der Schranken seiner (des Staates) Wirksamkeit" [25]). Humboldts Staatsanschauung zeigt überhaupt das Bemühen der eigentlich Liberalen deutlich, Machtsphäre und Kultursphäre miteinander zu harmonisieren. Sie läßt ferner ihre Herkunft aus der Bildung und den Zusammenhang mit Ethik, Kunst und Philosophie klar erkennen.

Wendet man nun diese für die liberale Staatsidee charakteristischen Anschauungen auf den einzelnen Menschen an, so ergibt sich ein Bild, das vor allem den individualistischen Menschen bestimmt. Er erscheint autonom, verständig und aktiv; er ist das Maß auch aller gesellschaftlichen Dinge. Er mißt sie nach dem Grade, in dem sie das menschliche Wohl fördern. Sein Streben gilt der Emporbildung eigener Kräfte und der Entfaltung persönlicher Anlagen zur Vielseitigkeit und Harmonie. Dazu beansprucht er einen weiten Lebensraum, der erst da auf Grenzen stößt, wo andere Individuen in der ihnen gemäßen Emporbildung ihres eigenen Ich gehemmt werden [26]).

---

[24]) Vgl. Humboldt, a. a. O. S. 60.

[25]) Vgl. Humboldt, a. a. O. S. 115.

[26]) Siehe auch Menschen- und Bürgerrechte. Artikel 4. Die Freiheit der Person besteht in der Fähigkeit, alles zu tun, was keinen anderen schädigt. Daher hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine anderen Grenzen als die, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Von jedem einzelnen wird erwartet, daß er, sobald der Druck und die Bevormundung von ihm genommen sind, seine Anlagen freitätig entfaltet und somit seinen Menschenzweck erfüllt. Auf der menschlichen Natur ruht daher ein starkes Vertrauen; sie wird als „reif zur Freiheit" erachtet. Ueber dem ganzen Bilde liegt die Zuversicht zum natürlichen und guten Menschen. Gerade dieses Moment ist es, welches den Menschen des liberalen Staates vom Untertanen des voraufgegangenen aufgeklärten Despotismus unterscheidet: Ein imposanter Glaube an den Menschen und seine Vernunft, an seine Klugheit und Fähigkeit, das eigene Beste richtig zu erkennen und nach Maßgabe dieser Erkenntnis richtig zu handeln [27]).

Von dem liberalen Staate, der ein derartiges Bild vom Menschen in sich trägt, und der keinen anderen Endzweck als die Sicherheit der Bürger verfolgt, wird nun erwartet, daß er „keine Handlungen durch Strafen einschränkt, als welche diesem Endzweck entgegenlaufen", denn sie stören gerade das, „was dem Menschen zum Genuß wie zur Ausbildung seiner Kräfte das Unentbehrlichste ist" [28]). Damit wird vom liberalen Staate die Notwendigkeit der Strafe überhaupt grundsätzlich anerkannt; auch er kann und will nicht bestreiten, daß Staatsgewalt und Strafrecht Einrichtungen sind, welche die Gesellschaft unter keinen Umständen je wird entbehren können. Aber von der Rechtsauffassung, die er vertritt, muß erwartet werden, daß sie die Rechtssubjektivität des einzelnen anerkennt und seine Rechts- und Freiheitssphäre voll berücksichtigt. Der Aufgabenbereich der Strafe kann nur eng sein und sich nicht über die Ausschaltung aller der Gesellschaft gefährlichen Handlungen hinaus erstrecken. Damit würde natürlich mit der Strafauffassung, die vor der Aufklärung herrschend war und unter dem Drucke der Scholastik stand, endgültig

---

[27]) Vgl. auch von Wiese, a. a. O. S. 19. Zwei Motive haben den aufklärerischen Erziehungsgedanken bestimmt: Die Zuversicht zum natürlichen und guten Menschen auf der einen Seite, die Ausbildung und Entwicklung aller Tätigkeiten dieses guten Menschen auf der anderen Seite.

[28]) Siehe von Humboldt, a. a. O. S. 154 .

gebrochen werden. Ihr hatte der göttliche Wille als oberstes Prinzip gegolten, und unter ihrem Einflusse war die Strafe wie die staatliche Gesetzgebung überhaupt in Abhängigkeit von den kirchlichen Satzungen geraten. So wird z. B. noch in der PGO von 1748 für Kurhessen als Zweck der Strafe angegeben, daß Gottes Zorn und Strafe von Land und Leuten abgewendet und nicht Blutschuld auf das Land gebracht werde[29]).

Die positive Zweckbestimmung der Strafe, die in der liberalen Staatsidee wurzelt, soll nunmehr am Werke dreier bedeutender Persönlichkeiten gezeigt werden.

Wilhelm von Humboldt hat in seinen bereits erwähnten „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" auch für die Strafe einen bestimmten Zweck angegeben. Er will sie gemäß seiner Auffassung vom Staate nur bei Handlungen angewandt wissen, welche dem Endzweck des Staates entgegenlaufen. Liegt ein derartiges Verbrechen vor, so müssen nach seiner Auffassung die Strafen „Uebel sein, welche die Verbrecher zurückschrecken"[30]). Deshalb brauchen die Strafen durchaus nicht grausam zu sein. Ihre Vollkommenheit wächst vielmehr mit dem Grade ihrer Gelindigkeit, denn je weniger sie körperliche Leiden erregen, um so stärker und nachhaltiger wirken sie moralisch. Daher ist es nur empfehlenswert, häufig gelinde Strafen anzuwenden; ihnen steht ja auf der anderen Seite ein ersetzendes moralisches Gegengewicht gegenüber. Auf jeden Fall aber bleibt es dem Staate untersagt, Strafen zu verhängen, die unmittelbar auf die „Moralität" des Verbrechers einwirken sollen. Es ist daher dem Staate nicht möglich, die Ehrlosigkeit über jemand als Strafe auszusprechen, denn die Ehre eines Menschen, die gute Meinung seiner Mitbürger von ihm, ist keineswegs etwas, das der Staat in seiner Gewalt hat. Und ebensowenig darf mit der Strafe Besserung der Verbrecher bezweckt werden, denn die Belehrung darf auch dem Verbrecher nicht aufgezwungen werden. Ein solches Unterfangen läuft den Rechten des Verbrechers entgegen, der „nie zu etwas mehr verbunden sein kann, als die

---

[29]) Vgl. Otto Fischl, Der Einfluß der Aufklärung auf die Entwicklung des Strafrechts. S. 4 ff.

[30]) Siehe von Humboldt, a. a. O. S. 155.

gesetzmäßige Strafe zu erleiden“ [31]). Mit dieser bedeutsamen und strengen Einschränkung der Wirksamkeit aller Strafen bekennt Humboldt, daß er in erster Linie unbeachtet jeder weiteren Zwecksetzung durch sie nur den notwendigen Rechtszustand wieder herzustellen beabsichtigt. Wenn er ausdrücklich auch die Abschreckung als Strafzweck aufführt, so kann das aus dem Geiste seiner gesamten Staats- und Rechtsauffassung heraus weiter nichts bedeuten als die Annahme, daß das freie vernünftig handelnde Individuum durch das bloße Dasein der Strafe von der Rechtsverletzung zurückgehalten werde. Diese Annahme wird auch durch die ausdrückliche Auffassung Humboldts bestätigt, daß in seinem Staate, den er ideelich aufzubauen unternimmt, der Strafe nur eine recht geringe Funktion zukommt. Denn „der Bürger wird da, wo er eine so große Freiheit genießt, als diese Blätter ihm zu sichern bemüht sind, auch in einem größeren Wohlstande leben; seine Seele wird heiterer, seine Phantasie lieblicher sein, und die Strafe wird, ohne an Wirksamkeit zu verlieren, an Strenge nachlassen können.“ [32])

Eine tiefergehende und ausführlicher begründete Lehre von der Strafe vertritt Paul Anselm Feuerbach. Seine Auffassung stellt einen gewissen Abschluß der Sturm- und Drangperiode im Strafrecht mit ihren ungestümen Reformbestrebungen dar. Zugleich aber steht Feuerbach am Anfang einer neu anbrechenden Zeit. Daß der Fortschritt selbst nur „die wohltätige Frucht der aufgeklärten Philosophie“ sei, gesteht er selbst in der Einleitung zu seiner „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts“ [33]). Er ist Anhänger des Kantischen Kritizimus und hat mit Kant insbesondere die scharfe Entgegensetzung des Rechts und der Moral gemeinsam. Sein unvergängliches Werk ist es, daß er die durch den Zeitgeist vorbereitete Umgestaltung des Strafrechts zum Durchbruch brachte. Mit überlegenem Scharfsinn dargestellt, wird seine Straftheorie — die psychologische Zwangslehre — vorübergehend zur Herrschaft in der

---

[31]) Siehe von Humboldt, a. a. O. S. 171.
[32]) Siehe von Humboldt, a. a. O. S. 156.
[33]) Vgl. auch für die Stellung Feuerbachs zum Zeitgeist Otto Fischl, a. a. O. S. 13 ff.

Strafrechtswissenschaft gebracht. Im bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 macht er selbst den Versuch, seine Theorie in die Strafrechtspraxis einzuführen.

Feuerbachs Anerkennung der liberalen Staatsidee steht fest. Nach ihm ist nämlich der Staat die bürgerliche Gesellschaft, die sich einem gemeinschaftlichen Willen unterworfen und durch eine Verfassung organisiert hat. Der Staatszweck ist erreicht, wenn „der rechtliche Zustand, d h. das Zusammenleben der Menschen nach dem Gesetze des Rechts“ [34]) ermöglicht ist. In einem solchen Staate ist jegliche Rechtsverletzung gegen den Staatszweck gerichtet. Damit nun die staatliche Ordnung für alle Zukunft gewährleistet wird, ist es notwendig, „daß im Staate gar keine Rechtsverletzung geschehe“ [35]). Daher muß der Staat unbedingt Anstalten treffen, durch welche Rechtsverletzungen unmöglich gemacht werden. Das hauptsächlichste Mittel, daß diesem Zwecke dienen kann, erblickt Feuerbach im psychologischen Zwang.

Folgerichtig und in Uebereinstimmung mit den Machtgrenzen und der Wesensbestimmung des Staates setzt Feuerbach für seine Theorie des psychischen Zwanges Menschen voraus, die rein eigennützig und verstandesmäßig, ohne jede Trieb- und Gewissensbelastung die Betrachtung der Lust- und Unlustfolge ihres geplanten Verbrechens anstellen, um dann ihrem wohlverstandenen Interesse zu folgen. Für ihn haben eben alle Uebertretungen ihren Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, „insofern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird“ [36]). Der sinnliche Antrieb zum Verbrechen kann nun „aufgehoben“ und damit die Ausübung der bösen Tat verhindert werden, wenn jeder einzelne weiß, daß auf seine Tat unmittelbar und unausbleiblich ein Uebel folgen wird. Da dieses überdies größer sein wird als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur Tat erwächst, wird im Vertrauen auf die Vernunft des einzelnen die Unterlassung der Gesetzesübertretung erwartet. Dieses Uebel, die angedrohte Strafe also, muß vom Staate

---

[34]) Siehe Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. S. 16.
[35]) Siehe Feuerbach, a. a. O. S. 16.
[36]) Vgl. Feuerbach, a. a. O. S. 18.

im voraus im Strafgesetzbuch nach bestimmten Vorsätzen festgesetzt werden — nulla poena sine lege — und zwar muß das Gesetz alle strafbaren Handlungen erschöpfend aufzählen — nullum crimen sine lege — in so klarem und deutlichem Text, daß der Richter zu keinerlei Interpretationen seine Zuflucht zu nehmen genötigt ist.

Damit ist von Feuerbach als eigentlicher Zweck der Strafe die Abschreckung vor Rechtsverletzungen bestimmt worden. Dabei muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß das fruchtbare Moment der Abschreckung von Feuerbach aus dem Vollzug in die Drohung verlegt wird. Die Exekution soll allein dem Gesetz Wirkung geben und den Ernst der Strafdrohung beweisen. Diese Auffassung bestätigt Feuerbach ausdrücklich selbst. „Unter Zweck der Strafe wird die Wirkung verstanden, deren Hervorbringung als Ursache des Daseins einer Strafe gedacht werden muß, wenn der Begriff von Strafe vorhanden sein soll. 1.) Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller Bürger als möglicher Beleidiger von Rechtsverletzungen. 2.) Der Zweck der Zufügung derselben ist die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, inwiefern ohne sie die Drohung leer (unwirksam) sein würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Exekution aber dem Gesetze Wirkung geben soll, so ist der mittelbare Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls bloße Abschreckung der Bürger durch das Gesetz[37])."

Der Sinn der Abschreckung, den Feuerbach der Strafe unterlegt, ist wohl zu unterscheiden von jener im Mittelalter üblichen Sinngebung der Strafe, die zwar auch Abschreckung heißt, aber durch die Grausamkeit des Strafvollzuges die Allgemeinheit von Rechtsverletzungen zurückhalten will. Feuerbach will ja nicht durch die Grausamkeit der Exekution abschrecken, und die Wirkung soll auch nicht vor allem für die Allgemeinheit bestimmt sein. Denn ein Uebel über jemand zu verhängen, um andere von der Begehung von Uebeltaten abzuhalten, widersprach einem der eindrucksvollsten Lehrsätze der Kantischen Ethik, daß es nämlich nicht erlaubt sei, einen Menschen nur als Mittel für irgendwelche außerhalb seiner eigenen

[37]) Vgl. Feuerbach, a. a. O. S. 20 und 21.

Interessensphäre liegenden Zwecke zu gebrauchen. Ausdrücklich wendet sich Feuerbach weiterhin gegen jede moralische Strafe, durch die eine Besserung oder Erziehung des Täters beabsichtigt ist. Eine solche Spezialprävention würde fast mit Notwendigkeit auf eine sittliche Beeinflussung des Täters hindrängen, die ja doch Feuerbach vermöge seiner strengen Trennung von Recht und Moral gerade ausgeschaltet wissen wollte. „Die bürgerliche Strafe hat daher nicht zum Zweck- und Rechtsgrund; 1.) Prävention gegen die künftigen Uebertretungen eines einzelnen, denn diese ist gar nicht Strafe und es zeigt sich kein Rechtsgrund zu einem solchen Zuvorkommen; 2.) nicht moralische Vergeltung, denn diese gehört in eine sittliche, nicht in eine rechtliche Ordnung und ist physisch unmöglich; 3.) nicht unmittelbare Abschreckung durch die Schmerzen des dem Missetäter zugefügten Uebels, denn hierzu gibt es kein Recht; 4.) nicht moralische Besserung, denn diese ist der Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe[38])." Es bleibt also für Feuerbach dabei, daß die Androhung und der Vollzug der Strafe (als Begründung der Wirksamkeit staatlicher Drohung) zum Zwecke der Abschreckung zusammenwirken, um gegen alle möglichen Verbrecher den psychologischen Zwang zu üben.

Die dritte und letzte Auffassung von der Strafe, die herangezogen werden soll, um die Verbindung der Strafe mit der liberalen Staatsidee zu zeigen, ist die Lehre von Karl Georg von Waechter. Während seiner Entwicklungs- und Lehrjahre stellte Feuerbach die liberalen Forderungen eines Kant und Humboldt für das Gebiet des Strafrechts auf den Boden der Wirklichkeit. Daß Waechter selbst ein Liberaler war, geht aus seiner Stellung und seinem Wirken als aktiver Politiker hervor. In der Württembergischen Kammer trat er zu Beginn des Jahres 1848 als ein Feind aller gewaltsamen Umstürze für den „entschiedenen Fortschritt und Freimut, verbunden mit Festhaltung wahrer Loyalität" ein[39]). Im Herbst desselben Jahres hatte er gegen das Maßlose gekämpft, das der Untergang der wahren Freiheit sei. Zu gleicher Zeit hatte er als Gegner „einer übergreifenden und alles fesselnden, das Recht

[38]) Siehe Feuerbach, a. a. O. S. 22.
[39]) Vgl. Kammerrede, mitgeteilt von O. von Waechter. S. 67.

nicht achtenden Polizei" gefordert, daß der Polizei das Strafrecht entzogen werde[40]). Im konstituierenden norddeutschen Reichstag 1867, wo er zwar keiner Fraktion angehörte, aber entschieden für die liberalen Forderungen eintrat, stimmte er gegen die norddeutsche Bundesverfassung, weil ihm das konstitutionelle Prinzip nicht genügend gewahrt zu sein schien[41]).

Ueber Waechters Straftheorie ist ein genaues Bild nur aus seinen Vorlesungen über Deutsches Strafrecht zu erhalten. Darin lehnt er bei den Ausführungen über den Zweck der Strafe zunächst einmal alle Theorien ab, welche die Strafe nicht in erster Linie für das begangene Verbrechen verhängen, sondern mit ihr vor allem einen für den Staat zu erreichenden Zweck verfolgen, indem sie mit der Strafe künftigen Verbrechen vorzubeugen beabsichtigen. Zu dieser Kategorie gehört nach Waechters Auffassung die Abschreckungstheorie, die nicht wegen der Schuld des Verbrechers straft, sondern den Verbrecher vielmehr als Mittel für die Abschreckung benutzt. Auch die Spezialprävention zählt hierzu, denn nach ihr soll vor allem gestraft werden, um künftige Verbrechen zu verhüten, nicht in erster Linie wegen der erwiesenen Schuld. Und schließlich — das soll hier wiederum besonders hervorgehoben werden — lehnt Waechter jede Strafe ab, die eine Besserung des Täters bezweckt. Er steht demnach ebenfalls auf dem Standpunkt, Moral und Recht streng voneinander zu trennen und muß daher folgerichtig die Frage nach dem Rechte des Staates zu einem moralischen Besserungszwang verneinen. „Allerdings", so sagt er, „kann der Staat von dem Bürger einen rechtlichen Willen verlangen und gegen den widerrechtlichen Willen, soweit er sich durch eine gegen das Recht gerichtete Tat manifestierte, züchtigend einschreiten; aber der Staat hat nicht die Befugnis, bei Gelegenheit eines Verbrechens den Menschen überhaupt und seine Gesinnung und seine Moralität zu richten und ihn wie ein der Erziehungszucht unterworfenes Kind zu behandeln; weil man dem menschlichen Richter nur für das verantwortlich ist, was man tut, nicht

---

[40]) Vgl. Kammerrede, a. a. O. S. 79.
[41]) Vgl. Dannenberg, Liberalismus und Strafrecht. S. 15 ff.

für das, was man ist, und Gesinnung und Moralität dem rechtlichen Zwang nicht unterwerfbar sind[42])."

Schon aus diesen Worten geht Waechters Auffassung vom Verbrechen hervor, die für seine positive Zweckbestimmung der Strafe grundlegend ist. Danach ist ein Unrecht ein gegen das Gesetz gerichteter Wille; zu einem eigentlichen Verbrechen wird es bei Verwirklichung des rechtswidrigen Willens. Eine solche rechtswidrige Handlung, ein Verbrechen also, wird durch die Strafe „aufgehoben". Ihr Zweck ist somit „Erfüllung des Vernunftgebots der Reaktion gegen das Verbrechen durch Wiederaufhebung oder Bekämpfung des rechtswidrigen Willens des Verbrechers und durch eine der Schuld entsprechende Genugtuung für das verletzte Recht"[43]). Mit dieser Zwecksetzung bekennt Waechter, daß er außer der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung keinen weiteren Zweck für die Strafe anerkennt. Seine Auffassung ist deutlich auf der liberalen Grundanschauung gegründet. Er sieht immer nur das freie Individuum einerseits und die zu dessen Schutze bestehende Rechtsordnung andererseits. Bei ihm deckt sich im Grunde die Rechtfertigung der Strafe mit ihrer Zweckbestimmung. „Weil die Rechtsordnung verletzt ist, muß gestraft werden, und es wird gestraft, weil die Rechtsordnung aufrecht erhalten werden soll[44])."

Alle drei Zweckbestimmungen lassen erkennen, daß durch die Strafe ein möglichst geringer Eingriff in die Sphäre des Individuums vorgenommen werden soll. Uebereinstimmend wird die Beeinflussung der Gesinnung (Moral) durch die Strafe abgelehnt. Jedesmal wird ausdrücklich in stärkstem Maße durch das Dasein der Strafe an die Vernunft des Individuums appelliert, in der Erwartung, daß das bloße Dasein der Strafe den Rechtsbruch verhindert. Im Falle der Rechtsverletzung hat die Strafe allein den ihr immanenten Zweck der Wiederherstellung der Rechtsordnung.

Da die Rechtsordnung aber die Gesetze enthält, nach denen „vertragsmäßig" das Zusammenleben der Individuen im Staate geregelt und überhaupt erst ermöglicht ist, so

---

[42]) Siehe Waechter, Vorlesungen über Deutsches Strafrecht. S. 10
[43]) Siehe Waechter, a. a. O. S. 55 und 56.
[44]) Vgl. auch Dannenberg, a. a. O. S. 27.

bleibt als letzter Zweck der Strafe im liberalen Staate die Sicherung der durch den „Vertrag" zusammengeschlossenen Gesellschaft.

2. Sozialistische Staatsidee und Strafzweck.

Nach der liberalen Staatsidee und ihrer Sinngebung der Strafe sollen zunächst die sozialistische Staatsanschauung und ihr Strafzweck untersucht werden, da diese Staatsidee ebenso wie jene vom Individuum her bestimmt ist. Für Marx wie für Rousseau ist der Staat eine Summe von Individuen. Er ist nach übereinstimmender Auffassung weiter nichts als ein künstlich geschaffenes Ordnungsinstrument, bestimmt zum Dienst am Individuum. Der Liberalismus trennt sich daher vom Sozialismus „nicht etwa schon in der Frage der Rechtfertigung des Staates, sondern erst vor dem Problem der Grenzen der Staatstätigkeit" [45]).

Die für die Lösung der gestellten Aufgabe bedeutsamen Momente der sozialistischen Staatsidee herauszustellen, stößt ebenso wie die Darstellung der liberalen Staatsanschauung auf Schwierigkeiten, da auch innerhalb des Sozialismus im Laufe der Zeit verschiedene Strömungen aufgetreten sind. Wohl verfolgten alle das gleiche Ziel. Sie wollten die der sozialistischen Wirtschaftsverfassung entsprechende Gesellschaftsordnung verwirklichen, die eine Befreiung von dem kapitalistischen bürgerlichen Staat herbeiführen sollte. Im wirtschaftlichen Endziel sind sie also völlig einig. Sie unterscheiden sich erst maßgeblich durch die Verschiedenheit der Wege, die sie für die Erreichung des gemeinsamen Zieles beschreiten wollen. Der letzte Grund zu den Spaltungen und Abweichungen innerhalb der sozialistischen Idee liegt daher vor allem in der heftig umstrittenen Stellung zum Staat.

Aus den vorhandenen Stellungnahmen sollen hier die Anschauungen der Sozialdemokratie als einer Vertreterin der sozialistischen Idee ausgewählt werden. Von ihr liegen konkrete Aeußerungen über Staat und Recht vor, und

---

[45]) Siehe Radbruch, zitiert bei Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht. S. 8.

unter ihrem Einflusse hat zweifellos der Strafvollzug in den letzten 14 Jahren gestanden.

Nach der staatstheoretischen Auffassung von Marx und Engels beruht der Staat, den sie bekämpfen, auf ökonomisch-sozialen Faktoren. Sie vertreten die Auffassung, daß er bestimmt sei mit der Umgestaltung dieser ihn stützenden Faktoren unterzugehen. Irgendeine selbständige Macht als Staat komme ihm nicht zu. Er sei vielmehr, „ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe. Er sei das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich, in unlösbarem Widerspruch mit sich selbst, in unversöhnliche Gegensätze verwickelt habe, die zu bannen sie ohnmächtig sei. Damit aber diese Gegensätze mit widerstreitenden ökonomischen Interessen nicht sich selbst und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, sei scheinbar eine über der Gesellschaft stehende Macht notwendig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Ordnung halten solle“ [46]).

Nach diesem Urteil über den Zweck des Staates, das auch gleichzeitig eine Auffassung von den Anfängen des Staatslebens überhaupt bietet, ist der Staat mit der Begründung des Privateigentums entstanden. Ihm war dabei die Aufgabe zugefallen, die vorhandenen Klassengegensätze, welche eben durch das verschieden verteilte Privateigentum aufgekommen waren, durch seine Macht vor gegenseitigen Reibungen zu schützen. „Da der Staat“, so folgert daraus Engels weiter, „aus dem Bedürfnis, Klassengegensätze im Zaum zu halten, gleichzeitig mitten im Konflikt dieser Klassen entstanden ist, so ist es in der Regel stets die mächtigste, die ökonomisch regierende Klasse, die vermittels seiner auch die politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung der unterdrückten Klassen“ [47]).

Ein derartiger kapitalistischer Staat, der im Verfolg seines eigenen Besten nach Marx und Engels Auffassung den proletarischen Ansprüchen nicht nur teilnahmslos, sondern sogar feindlich gegenübersteht, kann aber niemals

---

[46]) Vgl. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, S. 178.

[47]) Siehe Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. S. 48.

Träger und Förderer einer sozialistischen Wirtschaft werden, durch die alle Forderungen des Proletariats erfüllt werden sollen. Der Sozialismus kann daher nach ihrer gemeinsamen Ansicht nur durch eine weitgehende Organisation des Proletariats, durch Klassenkampf und durch die soziale Entwicklung im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung erreicht werden.

Angesichts dieser starken Tendenz zum Anarchismus, die sich allgemein in den Schriften von Marx und Engels bei der Darstellung dieser für das Wesen des Sozialismus entscheidenden Phase der gesellschaftlichen Entwicklung geltend macht, ist es auffallend, aber nicht unbegreiflich, daß die sozialdemokratische Parteiliteratur in ausgesprochenem Gegensatz zu den Schriften von Marx und Engels keinerlei Neigung zeigte, auf das letzte und höchste Stadium der kommunistischen Gesellschaft näher einzugehen[48]). Auch die sozialdemokratischen Parteiprogramme enthalten keine ausführlichen Angaben über die Form des zu erstrebenden „Staates". Nur Kautsky sagt in dem Erfurter Programm: „Was wir wollen, ist die Umwandlung des Staates in eine sich selbst genügende Wirtschaftsgenossenschaft"[49]).

Für die Einstellung der Partei läßt sich jedenfalls mit Sicherheit feststellen, daß sie nicht anarchistisch bestimmt ist. Das Ziel des Anarchismus würde die völlige Freiheit des Individuums vom Staat bedeuten. Die Sozialdemokratie aber trat bereits der liberalen Manchesterlehre entgegen, die eine möglichst geringe Einwirkung des Staates auf das Wirtschaftsleben verlangt, und forderte stets im Gegensatz zu ihr in wirtschaftlicher Hinsicht Zwang und Bindung der Individuen[50]). Auch Kautsky nimmt grundsätzlich gegen jede anarchistische Auffassung Stellung, wenn er meint, die Eroberung der politischen Gewalt durch das Proletariat könne nimmer „zu einer Zerstörung der Staatsgewalt, sondern stets nur zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Staatsgewalt führen"[51]). Er gibt auch selbst gleich den Weg an, der zur Erreichung

---

[48]) Vgl. Hans Kelsen, Sozialismus und Staat, S. 19 ff.
[49]) Siehe Kautsky, Kommentar zum Erfurter Programm. S. 23.
[50]) Siehe Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie. S. 97.
[51]) Siehe Kautsky, Neue Zeit, 30. Jahrgang. 2. Band, S. 727.

des Zieles beschritten werden soll: Eroberung der Staatsgewalt durch Gewinnung der Mehrheit im Parlament und Erhebung des Parlamentes zum Herrn der Regierung [52]).

Hierin wird ein positives Moment der Staatsidee zum Ausdruck gebracht. Die demokratische Republik wird als diejenige Staatsform betrachtet, die zunächst erstrebt werden soll und in der die größte Gewährleistung für die Durchführung des Sozialismus erblickt wird. Sie gilt als die Staatsform, die allen Volksgenossen die gleichen Rechte und Pflichten zuerteilt, und sie bedeutet schon nach Ansicht Lassalles für die arbeitenden Klassen die erste Etappe zum Ziele [53]). Auch das Heidelberger Programm bestätigt diese Auffassung: Die demokratische Republik bildet die unerläßliche Vorbedingung für den Sieg der Arbeit über die kapitalistische Ausbeutung. Sie bietet aber auch früher schon die Möglichkeit, die Klassenkämpfe weniger opfervoll zu gestalten. Zusammenfassend läßt sich somit für die Stellung der Sozialdemokratie zum Staate sagen: Die sozialdemokratische Partei erkennt den Staat, wie ihn die Weimarer Nationalversammlung beschloß, grundsätzlich an und spricht ihm das Recht zu, seinem Zweck entsprechend die gesamte Staats- und Rechtsordnung auf Grund der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und mit allen Mitteln, die ihm durch das Gesetz zugesprochen sind, aufrecht zu erhalten. Er ist für sie der gegebene Kampfboden für die Durchsetzung ihrer sozialistischen Ziele.

Das letztere muß ausdrücklich betont werden, da es für die Beziehungen des sozialdemokratischen Staates zum Strafzweck wesentlich ist. Die Demokratie ist nicht die endgültige Staatsform, die von der Partei erstrebt wird und für sie an sich erstrebenswert ist. Sie bleibt nur das Mittel zur Verwirklichung des zu erstrebenden Wirtschaftsstaates. Mit ihrer Hilfe will die Sozialdemokratie erreichen, daß die arbeitenden Klassen die politische Macht erobern, damit sie den Staat in eine große, im wesentlichen sich völlig genügende Wirtschaftsgenossenschaft verwandeln [54]). Oder wie Bebel meint: Der Staat soll aus einem auf

---

[52]) Siehe Kautsky, a. a. O. S. 772.
[53]) Vgl. Hans Kelsen, a. a. O. S. 205.
[54]) Siehe Kelsen, a. a. O. S. 130.

Klassenherrschaft beruhenden Staat in einen Volksstaat verwandelt werden, in einen Staat, in dem es keine Privilegien irgendeiner Art gibt, und in diesem Staate soll alsdann die Gesamtheit mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften die genossenschaftliche Produktion an Stelle der einzelnen Privatunternehmungen treten lassen. In einem solchen Staat ist Selbsthilfe Volkshilfe, Volkshilfe Staatshilfe, Selbsthilfe und Staatshilfe also identisch; einen Gegensatz gibt es nicht[55]).

Nach allem läßt die sozialdemokratische Auffassung zwei Seiten erkennen, eine wirtschaftliche und eine weltanschauliche. Die wirtschaftliche Seite ist natürlich am stärksten betont. Hier wird Abschaffung des Privateigentums, Kollektivierung der Wirtschaft und wirtschaftliche Gleichheit des Individuums gefordert. Andererseits aber steht sie auch schon in ihrem Ursprung in engem Zusammenhang mit der liberalen Anschauung, was ihre weltanschauliche Seite angeht. Es wird daher in weltanschaulicher Hinsicht unbedingte Freiheit vom Staate verlangt.

Das Bild des Menschen in einem solchen sozialistischen Staate ist im Verhältnis zu dem abstrakten Freiheits-, Eigennutz- und Klugheitsschema des liberalen Zeitalters ein lebensnäherer Typus, in den auch vor allem im Gegensatz zu jenem die wirtschaftliche und soziale Machtlage des Rechtssubjekts miteingedacht wird. Der Mensch ist nicht mehr das isolierte Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch. Das Individuum erscheint somit hauptsächlich in seiner Abhängigkeit von dem sozialen Medium, in dem es sich entwickelt und lebt. Es wird zum Typus des unlösbar in die Gesellschaft eingebetteten Menschen mit allen seinen geistigen und sozialen Hemmungen, mit seiner ganzen klassenmäßigen Eigenart und Unterschiedenheit von Gesellschaftsgliedern anderer Klassen. Kurzum es ist der „vergesellschaftete Mensch", der hier erscheint. Auch seine seelische und geistige Haltung ist durch die in der Gesellschaft herrschende Wirtschaftslage bestimmt. Ist sie günstig, so bleibt der Mensch wie er von Natur ist — nämlich gut —. Ist sie ungünstig, wie es nach sozialistischer Auffassung

---

[55]) Siehe Bebel, Unsere Ziele. Sozialdemokratische Bibliothek V. 1886. S. 14 und 15.

im kapitalistischen Staat der Fall ist, so wird er schlecht und neigt zu verbrecherischen Taten.

Wie der Staat, so wird auch das Recht von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft aus betrachtet. Im „Vorwärts" (23. Jahrgang, Nr. 222) las man: „Das Recht ist ein Ausdruck des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse erheischen Rechtssatzungen: Gesetze, die den ökonomischen Verhältnissen, den Verhältnissen, in denen die Menschen produzieren und austauschen, entsprechen". Im gleichen Sinne urteilt Marx, wenn er als Aufgabe des Rechts die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse, die sich aus den Produktionsverhältnissen ergeben, und die Zurückweisung jedes Angriffes auf sie nennt[56]).

Auch die Auffassung vom Verbrechen erhält durch diese sozialistische Grundthese ein analoges Gepräge. Es wird nicht nur als juristische, sondern daneben als biologische und insbesondere als soziologische Erscheinung, als Produkt von Anlage und Umwelt angesehen. Von diesen beiden letzten Faktoren ist der Umweltfaktor am wichtigsten. Für die Sozialisten unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbrechen in erster Linie eine soziale Erscheinung ist und seine Wurzeln in den Zuständen der Gesellschaft hat[57]). Am weitesten geht Marx in seiner Verbrechenstheorie. Er vertritt darin die Auffassung, daß auch die Eigenart (Anlage) des Verbrechers durch das soziale Milieu, in dem dieser lebt, bestimmt ist. Jedenfalls herrscht darin Uebereinstimmung, daß es hauptsächlich und normalerweise die sozialen Verhältnisse sind, die den Menschen zum Verbrecher machen[58]).

Ausgehend von der Annahme, daß „das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung eng

---

[56]) Vgl. Karl Marx, Das Elend der Philosophie. 3. Auflage. Stuttgart 1895, S. 66.

[57]) Siehe Wolfgang Heine, Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte, 1903, S. 23.

[58]) Vgl. Oborniker, Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Leipzig 1908, S. 205.

verwachsen ist mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und aus ihr immer neue Nahrung saugt“ [59]), kommen mehrere Sozialisten zu dem Schlusse, daß die Kriminalität nicht durch Strafen, sondern allein durch den Sturz dieser kapitalistischen Gesellschaftsordnung beseitigt werden kann. Auf dem Mannheimer Parteitag wird diese These klar in der „Resolution Haase, zum Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug“ (These 5 Abs. 2) zum Ausdruck gebracht: „Seit dem Erstarken der Arbeiterklasse und mit der Ausbreitung der sozialistischen Ideen hat auch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft immer mehr die Einsicht Platz gegriffen, daß das Verbrechertum seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat. Aber sie ziehen nicht die letzte Konsequenz. Das Verbrechertum kann deshalb nur schwinden mit der Gesellschaftsordnung, in der es wurzelt. Und es ist eine Illusion anzunehmen, daß es durch ein — wie immer geartetes — Strafrecht in erheblichem Maße bekämpft werden könne“. Diese extreme Auffassung vertreten längst nicht alle Sozialisten. Die Mehrzahl glaubt vielmehr, daß auch im sozialistischen Staate Verbrechen begangen werden, da die allgemeingültige Ursache, nämlich der wahre oder vermeintliche Willensantrieb der individuellen Interessen weiterhin bestehen bleibt. Aber als gemeinsame Grundanschauung aller läßt sich feststellen, daß sie gemäß dem Bilde vom Menschen nicht die Tat, sondern den Täter verurteilen und bestrafen wollen. In der Stellung der Sozialdemokratie zu dem Staate, der nur Mittel für die Erreichung ihrer sozialistischen Ziele ist, liegt diese Ansicht begründet. So lange Wirtschaft und Gesellschaft noch kapitalistisch bestimmt sind, können nur diese, aber nicht die einzelnen Individuen für die verbrecherische Tat voll verantwortlich gemacht werden. Zusammenfassend kann für die sozialdemokratische Auffassung vom Verbrechen Radbruchs Ansicht geltend gemacht werden: „Es ist der Sinn der gegenwärtigen Strafrechtsentwicklung, das Verbrechen als den Menschen selbst in einer einzelnen Auswirkung, den verbrecherischen Menschen als die Gesellschaft in einer einzelnen Auswirkung und das Strafrechtsverhältnis als einen durch

---

[59]) Siehe Haase, Protokoll des Mannheimer Parteitages, S. 141.

und durch gesellschaftlichen Vorgang: die Selbstheilung des erkrankten Gesellschaftskörpers anzusehen“ [60]).

Wie soll nun aber diese „Selbstheilung“ aussehen und wie sollen die Strafen beschaffen sein? Der Generalprävention kann die sozialdemokratische Straftheorie, für die ja im wesentlichen die sozialen Umstände der Nährboden aller Verbrechen sind, nur eine außerordentlich geringe Bedeutung zuerkennen. Durch strafrechtliche Abschreckung können die sozialen Grundlagen des Verbrechens nicht geändert oder beseitigt werden. Durch diese Erkenntnis wird ja auch jede Forderung nach einer strengen, grausamen und darum abschreckenden Strafe völlig ausgeschlossen. Tatsächlich haben ja auch die Strafen unter sozialistischen Einflüssen an Strenge eingebüßt [61]). Dies beweist z. B. die Statistik über die Wandlung der Strafarten. Im Jahre 1882, in dem zum ersten Male eine Reichskriminalstatistik geführt wurde, betrug der Anteil der Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der verhängten Strafen noch 76,8 %, der der Geldstrafen 22,2 %. 1913 war der Anteil der Geldstrafen bereits auf 52 % angewachsen; 1928 betrug er 69,2 %, also fast 70 %. (Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Statistik des Deutschen Reiches, Band 384, S. 65.) Der Anteil der schwersten Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe, an der Gesamtzahl der Verurteilungen betrug 1882 4,3 %, 1913 1,4 % und 1929 knapp 0,8 %; war also auf weniger als $^1/_5$ seines Anfangstandes gesunken. Auch die Strafhöhe weist eine deutliche Tendenz zur Milderung der Strafansprüche auf. Zuchthaus und Gefängnis von einem Jahr und mehr wurden bei schwerem Diebstahl verhängt im Jahre 1886 in 30,6 %, 1890 bis 1903 in 23,8 %, 1925 bis 1927 in 17,1 % aller Fälle. (Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis. Berlin 1931.)

In dem Maße aber, in dem die Generalprävention in den Hintergrund tritt, steigt naturgemäß die Bedeutung der Spezialprävention. Diejenigen, für welche das Verbrechen lediglich eine Konsequenz der bestehenden ge-

[60]) Siehe Radbruch, Sozialismus und Strafrechtsreform, Sozialistische Monatshefte, 1927, S. 523.

[61]) Vgl. Wilhelm Gallas, Die Krise des Strafrechts und ihre Ueberwindung im Staatsgedanken. Z. f. Strw. 1933. Ebenso. Radbruch, Sozialismus und Strafrechtsreform. Sozialistische Monatshefte 1927. .

sellschaftlichen Verhältnisse, ein Ausdruck ihrer Mängel und ihrer Ungerechtigkeit ist, können nur eine Strafe fordern, die ein „Versuch der Korrektur eines den sozialen Zwecken nicht entsprechend geratenen Individuums ist“ [62]). In diese Richtungen fallen auch alle Forderungen, die von sozialistischer Seite erhoben wurden. So verlangt das Görlitzer Programm (Seite 53) „Schutz und Erziehungsstrafe, nicht Vergeltungsstrafe“. Auch das Heidelberger Programm (Seite 53) fordert „Ersetzung des Vergeltungsprinzips durch das Prinzip der Erziehung des einzelnen und des Schutzes der Gesellschaft“. Symbolisch für das Ganze stellt die Hamburger Dienstvollzugsordnung von 1924 in § 1 an die Spitze: Das besondere Ziel des Strafvollzuges muß sein, den Gefangenen während seiner Strafzeit für den Wiedereintritt in die Volksgemeinschaft vorzubereiten, daß er sich seiner Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewußt wird und willens und imstande ist, nach seiner Entlassung ein besserer Mensch zu sein, als er vor seiner Haft war. Die preußische Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten 1923 bezeichnet ebenfalls im § 52 als Aufgabe des Strafvollzuges „Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben“. Nach allem erscheint hier die Spezialprävention in einer besonderen Form; nicht durch Zwang und Furcht will sie wirken, sondern durch Erziehung und Besserung. Um Irrtümer zu vermeiden, erscheint es angebracht, den Zweck, der hier mit der Strafe verbunden wird, mit Erziehung zu bezeichnen, denn Besserung ist ein Begriff aus dem Gebiete der Moral. Aufgabe staatlicher Zwangseinwirkungen ist nach sozialistischer Auffassung aber nicht, die Moral der Bürger zu beeinflussen, sondern ihr soziales Verhalten zu ordnen und zu überwachen. Deshalb wird sich auch jegliche Einwirkung im Strafvollzuge grundsätzlich damit begnügen müssen, den Gefangenen so zu erziehen, daß er die Schranken achtet, die dem Zusammenleben der Bürger im Staate durch die Gesetze gezogen sind. Das, was für den Staat in Betracht kommt, ist äußeres gesetzmäßiges Verhalten, die sittliche Gesinnung dagegen nur soweit, als durch sie das äußere Verhalten gefördert

[62]) Siehe Adolf Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Straßburg 1892, S. 7.

wird. Sie kann also nicht Endzweck, allenfalls Mittel zum Zweck sein. „Der innerliche sittliche Zustand im Menschen liegt außerhalb des Machtbereiches des Staates. Erreicht die Strafe bei dem Rechtsverbrecher die Gewöhnung an äußerlich gesetzentsprechendes Verhalten, so ist das staatliche Ziel der Strafe erreicht“ [63]). Da hierdurch jede weltanschaulich orientierte Pädagogik für die Erziehung ausgeschlossen wurde, so konnte in der Anstaltserziehung nur eine pädagogische Richtung zur Herrschaft gelangen, deren Parole die „pädagogische Autonomie“ war. Darunter ist zu verstehen eine in ihrer Methode angeblich nur durch objektive Gegebenheiten bestimmte, also weltanschaulich nicht gebundene Pädagogik, deren Zielstreben sich darauf beschränkt, den Zögling sich möglichst frei entwickeln zu lassen, seine inneren und äußeren Hemmungen zu lösen, ihn geistig „aufzuwecken“, um ihm dann die freie Wahl zwischen den verschiedenen denkbaren Weltanschauungen und letzten Werten zu ermöglichen. So blieb als positive Aufgabe der Erziehungsarbeit in der Anstalt tatsächlich nur die Erziehung des Sträflings zur allgemeinen bürgerlichen Tüchtigkeit, zur Anständigkeit gegenüber den Mitmenschen, zur Ehrlichkeit, Sauberkeit und anderen ähnlichen Tugenden. Unter strenger Vermeidung jeder weltanschaulichen Zielsetzung ist der Strafvollzug also derartig eingerichtet, daß die Strafe allgemein zu einem sozialpolitischen Faktor wird, daß sie dem Verbrecher gibt, was ungünstige Umstände ihm bisher versagt haben, und dessen Fehlen ihn auf die Bahn des Verbrechers gedrängt hat: Widerstandskraft gegen die Verlockungen des Lebens und Tatkraft zur Selbstbehauptung im Kampf um die Existenz. In diesem Sinne beschloß auch der Mannheimer Parteitag die Gestaltung des Strafvollzuges: „Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt“.

Die Gesichtspunkte, die am besten der Erreichung eines solchen Zieles dienen, sind ausführlich und erschöp-

---

[63]) Siehe W. Gentz, Der moderne Strafvollzug. Z. f. g. Str. Bd. 25.

fend in der schon einmal erwähnten Hamburger Dienstordnung für den Strafvollzug angegeben worden. Darin heißt es:

Das Ziel des Strafvollzuges soll erreicht werden durch Gewöhnung der Gefangenen an Ordnung und Sauberkeit,

körperliche Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit,

Erziehung zu einer geregelten, alle Tätigkeit und Kräfte der Gefangenen anspannenden volkswirtschaftlich wertvollen Arbeit,

Gewöhnung des Gefangenen an die Beachtung und Befolgung von Gesetzen, Bestimmungen und Anordnungen,

allgemeiner und fachlicher Unterricht, der Wissen und Können der Gefangenen vermehrt, es vertieft,

geistige Anregung, die den Gefangenen auch sittlich hebt,

Stärkung der Wahrheitsliebe und der Selbstachtung des Gefangenen,

Ansporn des Ehrgeizes und Stärkung des Willens,

Weckung und Stärkung des Verantwortungsgefühles, insbesondere der Absicht, den von ihm durch seine Tat angerichteten Schaden wieder gutzumachen,

Belohnung für gutes Betragen, Fleiß und eifrige Arbeit,

stufenweises Fortschreiten von strengster Gebundenheit zu immer größer werdender Selbständigkeit, vorsichtiges Ueberleiten aus der Unfreiheit in die Freiheit,

Wiederanknüpfung und Festigung der Familienbande,

die Aussicht auf Abkürzung der Strafzeit, Strafaussetzung und vorläufige Entlassung,

Beschaffung von Unterkunft, Arbeit und Arbeitsgerät nach der Entlassung,

helfende Beratung nach der Entlassung und Schutzaufsicht.

Innerhalb dieser Maßnahmen lassen sich vier Gruppen von Erziehungsmitteln feststellen. Die erste Gruppe beabsichtigt reine Gewöhnung des Gefangenen, eine gewisse Mechanisierung seines Lebenswandels, die automatisch wei-

ter wirken soll. Die zweite Gruppe zielt auf die Einsicht und das Erkenntnisvermögen der Gefangenen ab. Drittens soll Weckung und Stärkung seines ethischen Vermögens erreicht werden: Ehrgeiz, Willensstählung, Wahrheitsliebe, Verantwortungsgefühl. Die vierte und letzte Gruppe ist mehr negativer Art. Sie hat zum Objekt nicht den Gefangenen unmittelbar, sondern sein Milieu; sie will Vorsorge treffen für die Zeit nach seiner Entlassung und ihn dann in ein Milieu versetzen, in welchem der Same, den die Anstaltserziehung ausgestreut hat, wurzeln und gedeihen kann.

Wenn in einem solchen Strafvollzuge auch die Gesetze der Humanität erschöpfend angewandt sind, so soll die Strafe dennoch auch ein Uebel sein. Daher verwirft Radbruch den Abschreckungsgedanken nicht völlig. In den Erläuterungen zum Görlitzer Programm 1922 führt er ausdrücklich an, daß die Strafe den Gelegenheitsverbrecher warnen soll. Er verlangt ferner, daß sie die Gesellschaft vor dem Unverbesserlichen schützen und sichern soll. Es muß jedoch als hauptsächlicher Zweck der Strafe die Erziehung des Verbrechers zum „nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft" festgehalten werden. Alle übrigen Bestimmungen der Strafe sind nur als Nebenzwecke anzusehen.

3. Konservative Staatsidee und Strafzweck.

Einen von dem der liberalen und sozialistischen Staatsauffassung grundsätzlich verschiedenen Ausgangspunkt nimmt die konservative Staatsidee. Während in jenen der Staat vom Individuum her bestimmt wird, schöpft diese die Legitimation für den staatlichen Herrschaftsanspruch nicht aus dem tatsächlichen oder vermeintlichen Wollen der Volksgenossen, sondern aus einer der sozialen Gemeinschaft übergeordneten Quelle. „Der Staat entsteht nicht durch Zusammentritt von außen, sondern durch Entfaltungen von innen, er entsteht nicht durch menschliche Absicht, sondern durch höhere Fügung [64])."

[64]) Siehe Stahl, Rechts- und Staatslehre. Band 2, 2. S. 170.

Den Kern des Konservativismus bildet der weltanschauliche Gegensatz zum Rationalismus, der sich in der Ueberzeugung äußert, daß der einzelne nicht als losgelöstes, freies Wesen im Universum steht, sondern daß er mit dem Wurzelboden, aus dem er stammt, verankert und damit volklich, geistig, beruflich gebunden ist und sich trotz der jedem innewohnenden Triebkraft, Individuum sein zu wollen, aus dieser Gemeinschaft nicht zu lösen vermag, ohne der Kräfte verlustig zu gehen, die ihm aus der erdgebundenen Wurzelhaftigkeit zuströmen. Der Konservatismus steht in Reaktion zu der Gedankenwelt des Rationalismus und ihrer politischen Auswirkung in der französischen Revolution sowie den Gefahren eines Uebergreifens auf Deutschland. Er wollte in seiner neuzeitlichen Prägung bei den notwendig gewordenen theoretischen und praktischen Auseinandersetzungen zwischen dem Geschichtlich-Gewordenen und den neuen Ideen den Zusammenhang wahren, die Grundpfeiler des Staates — und insbesondere des preußischen — vor dem Ansturm der neuen Idee retten und endlich die Individual- und Gesellschaftstheorie durch eine positive Staatstheorie überwinden.

An die Stelle der Vertragstheorie tritt nunmehr die organische Staatstheorie, die den Staat mit dem tierischen und pflanzlichen Organismus vergleicht. Da die konservativen Staatsideen aller Prägungen irgendwie auf sie Bezug nehmen und sie bedeutsame Aufschlüsse über die Stellung des Individuums im Staate gibt, so soll sie hier unter Verzicht auf die historische Entwicklung in ihren Hauptpunkten dargelegt werden, um sodann die Staatslehre Stahls als Sammelbecken der verschiedenen konservativen Staatsanschauungen für die weitere Untersuchung heranzuziehen.

Der konservative Staat will nicht nur „erhaltend" sein, wie es der Name sagt, ihn charakterisiert nicht nur eine rückwärtsschauende Richtung, sondern auch eine fortschrittliche Tendenz. Das gilt zwar auch in gleicher Weise für den Liberalismus und Sozialismus. Aber die Worte „Entwicklung" und „Fortschritt" bedeuten für den Konservativen etwas ganz anderes als in der Begriffswelt eines Liberalen oder eines Sozialisten. Der Konservative versteht unter Entwicklung alles organische Wachsen und Werden aus dem Bestehenden heraus. Auch Staat und

Gesellschaft werden als organische Gebilde angesehen, die ihr eigenes Leben haben und geschichtlich geworden sind, die man nicht wie einen Mechanismus künstlich verändern kann, ohne sie zu vernichten, sondern die ihrer Eigenart gemäß sich weiter entwickeln müssen. „Vor allem wird durch die organische Auffassung notwendig die Vorstellung bewirkt, daß, so wie die körperlichen Organismen sich nur sehr allmählich von innen heraus verändern, so auch Recht und Staat sich nur langsam und bloß in der durch den bisherigen Zustand gegebenen Richtung entwickeln können [65])."

Inmitten der atomistischen Zersplitterung und Auflösung hält die organische Staatstheorie daran fest, die Zusammenfassung der Volksteile in Verbände und Korporationen zu verlangen. Eine organische korporative Zusammenschließung, wie sie in den Ständen bestand, ist das Ideal der Konservativen. Diese Organisationen werden als die typischen Träger des alten Besitzstandes und als Bewahrer aller Schätze der Vergangenheit angesehen.

Weiterhin wird in der organischen Staatstheorie ein Beweismittel für die Notwendigkeit der Ungleichheit der Gesellschaft erblickt. Ebenso wie die Teile eines Körpers in der Bedeutung für das Ganze verschieden sind, so sind auch die Glieder der Gesellschaft durchaus ungleichartig. Da der Organismus also nicht aus gleichwertigen Gliedern besteht, so ist auch die Gleichheit in der Gesellschaft nicht berechtigt.

Und schließlich legitimiert die organische Staatsauffassung das der konservativen Staatsidee zugrunde liegende Prinzip der Abhängigkeit, der Ueber- und Unterordnung. Analog der organischen Welt, in der bei jedem entwickelten Organismus dem einzelnen Bestandteile eine bestimmte Funktion durch die Natur zugewiesen ist, sollen auch in der Gesellschaft die einzelnen Klassen und Gruppen bestimmte ihr zukommende Aufgaben übernehmen, um damit dem Ganzen zu dienen. Die organische Weltanschauung verlangt die Einordnung des Individuums in den Organismus der Gesellschaft, der Kirche, des Staates: dessen Unterwerfung unter die Zwecke des Organismus und scheut, wenn der individualistische Freiheitstrieb diese

[65]) Siehe Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903, S. 38.

Zwecke zu gefährden droht, nicht die zwangsweise Zurückführung desselben auf seine natürliche Stelle im Organismus. Die Freiheit des einzelnen besteht danach also nur insofern, als sie mit den Zwecken des Verbandes, in den er hineingehört, übereinstimmt. In dem Aufruf der konservativen Partei vom 2. August 1861 heißt es: Die Freiheit, welche wir erstreben, ist die Autonomie und Selbstregierung der Gemeinden und Korporationen, aber freilich eine solche, die nicht den „Staatsbürger", sondern den „Untertanen" zum Ausgangspunkt hat.

Eine derartige rein organische Grundlegung genügt Friedrich Julius Stahl für den Aufbau seines konservativen Staates nicht. Für ihn ist zwar die Staatsherrschaft, die gegliederte Einrichtung ein Organismus, nicht aber der Staat an sich. Seine Lehre, in die „alle Gedankengänge der romantischen Weltanschauung und Staatslehre einmünden", ist richtunggebend für die gesamte konservative Staatslehre in der Neuzeit[66]). Sein Haupteinwand gegen die organische Staatstheorie ist die Ueberzeugung, daß das Ineinandergreifen und Zusammenwirken der Teile aus eigener Kraft nicht die geschlossene Einheit des Staates verbürgt; es fehlt ihm das Zentrum, „das außer und über den Gliedern und Teilen stehend sie zur Einheit zusammenbindet". Er sieht in einem solchen Organismus nur „überall Peripherie", der die lebendige innere Einheit fehlt, die für den Staat erforderlich ist, wenn er nicht in Atome zerfallen soll. Aus seiner theistischen Weltanschauung heraus, die ein persönliches schöpferisches Wesen als höchstes Prinzip der Welt anerkennt, stellt er als allgemeine und absolute Bestimmung und als Band über den Menschen das sittliche Reich hin. Der Begriff des sittlichen Reiches bildet den Wurzelpunkt der Stahlschen Staatslehre. Er bedarf deshalb der näheren Erläuterung.

Der Gedanke des sittlichen Reiches ist der oberste ethische Begriff, der durch alle Beziehungen hindurchgeht und unter allen Bedingungen des menschlichen Zustandes besteht. Er ist „bewußte, in sich einige Herrschaft nach sittlich — intellektuellen Motiven über bewußte frei gehorchende Wesen, damit auch diese geistig einigend —

---

[66]) Vgl. Kaufmann, Ueber den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Heidelberg 1908, S. 10.

er ist demnach Herrschaft von persönlichem Charakter nach jeder Beziehung, ein Reich der Persönlichkeit“ [67]). Dieser ethische Begriff hat seine vollendete Verwirklichung in dem Reiche Gottes, das die christliche Religion verheißt. In diesem Reiche ist Gott die oberste Persönlichkeit; auf Erden ist die moralische Welt (das innere Leben und das freie Handeln der Menschen) ein sittliches Reich. Entgegen der Auffassung vom unpersönlichen Sittengesetze wirkt in den Menschen die reale Macht Gottes, sie bewirkt das Ansehen des moralischen Gebotes und seine Erfüllung und begründet die bestimmte sittliche Vorstellungsweise aller Völker und Zeiten. Sie wirkt wie „ein Band über ihnen“ und macht auch „die bürgerliche Ordnung zum sittlichen Reich“. „Auch hier ist eine über den Menschen erhabene Herrschaft aufgerichtet in persönlichem Charakter, d. i. ihrer selbst bewußt und ihres Handelns mächtig und mit einer realen Macht über sie; es wird hier die Herrschaft einer wirklichen natürlichen Persönlichkeit ersetzt durch die gegliederte Einrichtung (den Staatsorganismus), und es ist die vollkommene oder doch die regelmäßig natürliche Beschaffenheit derselben, daß sie auch in einer natürlichen Persönlichkeit (dem Königtum) ihr innerstes Zentrum hat. Auch hier ist es eine Herrschaft von sittlich verständigen Zwecken, und auch hier sollen die Menschen frei gehorchen, indem die sittlich verständige Ordnung, die über ihnen steht, auch zugleich ihr eigenes wahres Wesen und Wollen ist und sich nur durch sie und in ihnen verwirklicht, und sollen sie durch die Hingebung an diese Ordnung unter sich geeinigt sein [68]).“ In diesen Worten sind die Grundzüge der Stahlschen Staatslehre gegeben: Monarchische Spitze, personelle Autorität mit überweltlicher Sanktion und Bindung, natürliche Gliederung, freier aufnehmender Gehorsam der Untertanen und christlicher Charakter des Staates. Als neues Moment gegenüber der allgemeinen organischen Staatstheorie, das bei Stahl zum beherrschenden Prinzip seiner Staatsauffassung wird, erscheint also die christliche Religion. Der Staat ist „ein sittliches Reich der Menschen, das aber in dem vollkommenen sittlichen Reich, dem Reiche Gottes,

[67]) Siehe Stahl, a. a. O., S. 2 und 3.
[68]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 13.

Grund und Ziel und unsichtbare Wurzeln hat, das ihm dienen soll, wenngleich in der Gebrechlichkeit und je nach den Schranken irdischer Bedingungen“ [69]).

Damit ist nicht nur der Zweck des Staates bestimmt, nämlich die Verwirklichung des sittlichen Reiches, sondern auch die Entstehung des Staates findet darin ihre Erklärung. Entgegen der Vertragstheorie und in Ergänzung der Ansicht Hallers, wonach die natürliche äußere Ueberlegenheit der alleinige Entstehungsgrund ist, betont Stahl als wichtiges Moment für die Entstehung des Staates und für seine Fortdauer „das Bewußtsein von der sittlichen Notwendigkeit des bürgerlichen Verbandes und seines Zweckes“. „Die Familie erweitert sich zum Volke und hinterläßt in ihm Vorzüge der Geburt, es bringt die Pflege der von den Ureltern überkommenen Gottesverehrung. — — — So entsteht Obergewalt durch Geburt, Gaben, Uebermacht. Alle diese Ereignisse und Zustände begleitet aber das den Menschen eingepflanzte Bewußtsein, solche Ordnung herstellen und handhaben zu müssen, und führt so zu der umfassenden und befestigten Einrichtung, die wir Staat nennen [70])“ So ist also der Staat letzten Endes göttliche Institution und dieses der tiefere Grund seines Ansehens und seiner Gewalt.

Aus der göttlichen Institution des Staates, aus dem „Wesen des Staates als sittlichen Reiches“ ergibt sich für Stahl, daß die Spitze des Staates, die in ihm aufgerichtete sittliche Macht über dem Volk, eine persönliche Autorität sein muß, ebenso wie im wahren sittlichen Reich eine Persönlichkeit, nämlich Gott, an der Spitze steht. „Die Monarchie hat darum den Vorzug, ihr König ist unabhängig von den Untertanen; seine Gewalt ist von Gottes Gnaden, ist ein göttliches Recht im Gegensatze zum König durch Volkswillen. Es ist die Herrschaft von oben gegen die Herrschaft von unten, die Hingebung unter ein höheres Walten, unter das, was von Gott gefügt, nicht von Menschen gemacht worden ist [71])“

Da die Obrigkeit von Gott über die Untertanen eingesetzt ist, so ist damit Gehorsam, Ehrfurcht und Pietät

---

[69]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 170.
[70]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 170.
[71]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 318.

vor dem Herrscher geboten. Aber der Gehorsam gegenüber der Staatsmacht soll „frei, selbständig und innerlich" sein. „Das allgemeine Gesetz der sittlichen Welt ist es, daß der Gehorsam ein innerlicher sein soll, das moralische Gesetz soll den Menschen primär als der Wille Gottes, sodann aber auch nicht minder als sein eigenes innerstes Wesen und Wollen bestimmen [72])."

Daß Stahl auch die organische Gliederung, eine ständische Aufteilung verlangt, ist bereits oben ausgeführt worden. Er will „Stände, ob die Stände in alter Gestalt -Adel, Bürger, Bauer, ob eine Geburts- oder Grundaristrokratie, darüber sind in der Partei selbst mancherlei Meinungen, aber jedenfalls solche Grundstände der Gesellschaft, jedenfalls Berufsklassen mit besonderen Rechten und besonderem Anteil an der Landesvertretung, jedenfalls das Grundeigentum als Basis der wichtigsten politischen Rechte, jedenfalls Unterscheidung von Stadt und Land in allen Einrichtungen". Es ist aber wohl zu beachten, daß die Stellung der Stände zum Ganzen von der ständischen Ordnung der organischen Staatstheorie weit entfernt ist. Stahl sagt es selbst. Er ist „im Gegensatz gegen die bloßen Ständischen" gegen die Annahme, daß die Stände völlig in sich geschlossene Körper sind, welche die ganze Stellung des Menschen ausmachen, und erst verbunden werden zu einem Volk oder Staat; es soll die Gemeinschaft der Nation das Erste sein, das alles andere trägt, in welchem alles seine Wurzel und seinen Zusammenhang hat. Erst auf dieser Grundlage und nur für einzelne gewisse Beziehungen sollen die Menschen sich in Klassen und Stände sondern und gruppieren. Jeder soll unmittelbar und selbst Glied der Nation und ihrer Gemeinschaft sein [73])."

Zusammenfassend ergeben sich für Stahl's Staatsidee folgende Grundelemente:

1.) Die Notwendigkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruches auf Gehorsam und Ehrfurcht, welcher nicht bloß dem Gesetz, sondern einer realen Macht außer ihnen, der Obrigkeit, zukommt — Prinzip der Legitimität im Gegensatz zur Volkssouveränität.

---

[72]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 318.
[73]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 329.

2.) Die Notwendigkeit eines sittlich verständigen Inhalts, welcher das unmittelbare Wollen, daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. die Notwendigkeit des Gesetzes des Staates, das, durch die Geschichte überkommen, über Fürst und Volk steht und nur nach seinen eigenen Bedingungen abgeändert werden kann — konstitutionelles (besser institutionelles) Prinzip.

3.) Die Anerkennung der Nation (der gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, deshalb selbständig, frei gehorchend, dem Gesetz nur als Ausdruck und Forderung ihres eigenen sittlichen Wesens unterworfen, aus dem es ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht und an dem es bei späterer Fortbildung mittels der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird [74]). Es ist für die weitere Untersuchung wesentlich, zu betonen, daß Stahl den absoluten Staat bekämpft. Die folgenden Worte sind für seine Einstellung besonders kennzeichnend. „Der absolute Staat ist der Staat, der durch Beherrschung des ganzen menschlichen Lebens, der ganzen Aufgabe der menschlichen Gesellschaft, durch Zentralisation alles selbst versorgt und ordnet, die Gemeinden, die Stände, die Kirche; der die Gewalt über alle Rechte hat, dem gegenüber keine Unabhängigkeit und Freiheit besteht. Dem entgegen vindiciert die legitime Partei allen diesen Gemeinschaften, Gemeinden, Ständen, Korporationen, Kirchen ihre unantastbare Sphäre der Freiheit, ihre unveränderlichen Rechte [75])."

---

[74]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 4.

[75]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 312.

Es sei hier kurz auf Kaufmanns Beurteilung der Stahlschen Staatslehre hingewiesen, da sie für die weitere Untersuchung (S. S. 45 Anmerkung.) aufschlußreich ist: An die Stelle der naturrechtlichen Begründung der Obrigkeit durch den rationalen Vertrag setzte Stahl eine legitimistisch-historische Begründung durch die Norm: „Du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oder Zulassung geworden ist. Du sollst der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Treue und Anhängigkeit zollen". Stahl sagt selbst einmal, um seinen Gegensatz zum Rationalismus hervorzuheben: „Die Sitte besteht nirgends bloß als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach gemeinsamen Ziel, sie besteht überall als Reich". Stahls Begriff des sittlichen Reiches sei sonach nichts als eine Personalisierung des alten naturrechtlichen Staatsbegriffes, des alten Organismusbegriffes und des Kantischen Begriffes des „Kunstprodukts". (Siehe Kaufmann a. a. O.)

Nach allem kennzeichnen folgende Grundzüge das Bild vom Menschen, das der konservativen Staatsidee immanent ist: Der konservative Mensch lebt der Ueberzeugung, daß der Zweck des Daseins sich nicht in dem Augenblick, den ihm dieses Dasein gewährt, erfüllt, daß das Einzelleben nicht ausreicht, um wertvolle Dinge zu schaffen. Er ist sich deshalb bewußt, daß er nur aufnimmt, was andere begonnen, und abbricht, was andere fortsetzen werden, und daß er ein Glied ist in der Kette der Geschlechter und darum bestimmt durch die sittliche und rechtliche Ueberlieferung. Ihn erfüllt der Glaube, daß nur Generationen leisten, was Wert und Dasein hat. Daher trägt er eine historisch-politische Verantwortlichkeit und steht in einer Bindung, durch die er im Längs- und Querschnitt verbunden ist: er steht in einer Gemeinschaft seiner Zeit und damit der örtlichen, beruflichen und über beiden der staatlichen Gemeinschaft — und er steht in einer Gemeinschaft der Generationen, in Familien- und Volksgemeinschaft. Somit bildet er im Gegensatz zum atomistisch losgelösten Individuum den sozial-korporativ gebundenen Typ, zum nur ethisch gebundenen Individuum den natürlich-organischen gebundenen Menschen. Der Obrigkeit, die von Gott über den Untertanen eingesetzt ist, hat er ebenso wie den geoffenbarten Geboten Gehorsam, Ehrfurcht und Pietät zu erweisen. Auf eine Formel gebracht: Der traditionsgebundene und religiös-sittliche Mensch ist der Idealtyp im konservativen Staate.

Diese beiden Momente, die Staat und Individuum nach konservativer Auffassung kennzeichnen, haben auch in der Rechtsbildung ihren Niederschlag gefunden. Das „konservative" Moment, die Vorstellung vom traditionsgebundenen Individuum kommt klar zum Ausdruck in der Anerkennung des überkommenen, des naturwüchsig, geschichtlich gewordenen Rechts, das ursprünglich auf Herkommen und Gewohnheit und auf einzelnen Gesetzen aus verschiedenen Zeiten ruht, also dessen Fundament und erster Stamm nicht die Wirkung menschlicher Reflektion und menschlicher Einführung, sondern die Wirkung von Natur und Geschichte ist. Es ist also nicht eine menschliche Meinung von Recht (Naturrecht), nicht das menschlich gemachte Recht (positive Recht), sondern das, was durch Fügung über den Menschen zu Recht geworden ist.

Es ist das Recht, das analog der Stellung der Obrigkeit und des Königstums entsteht: hier die gegebene Autorität, dort die gegebene Rechtsordnung, die nicht von Menschen gemacht, sondern empfangen ist. Aber auch die regiliös-sittliche Seite der konservativen Staatsidee hat an der Rechtsbildung einen bedeutsamen Anteil. „Das Recht ist und soll Spiegel und Ausfluß der Volksseele sein, ein Bild seiner zeitlichen Denk- und Empfindungsweise, ein Höhenmesser der Gesittung, der alle Phasen der sittlichen Entwicklung mitmacht. Ist die Volksseele im innersten christlich, so wird und muß es auch das Recht sein[76])". „Das Recht ist eben der hauptsächlichste Bestandteil der dem Volke aufgetragenen Gebote; es ist die Lebensordnung des Volkes zur Erhaltung von Gottes Weltordnung", urteilt Stahl[77]). Und gerade in seiner Rechtsauffassung ist dieses Moment zum beherrschenden Prinzip erhoben worden.

Seine Straftheorie basiert stark auf dem aus der Staatsidee hergeleiteten Begriff der Gerechtigkeit. Danach ist die Gerechtigkeit die Idee der sittlichen Welt als solcher, d. i. die Idee, auf der ihr Bestand und ihre Erhaltung beruhen. Sie bezeichnet das Verhältnis der sittlichen Macht und Autorität Gottes bezw. des Staates zu den Menschen, die unter ihren Geboten stehen. Ihr Geltungsbereich ist nicht nur das Rechtsgebiet, sondern auch die ganze sittliche Welt in allen ihren Sphären und Stufen; überall, wo ethische Ordnung ist, da ist auch Gerechtigkeit. In der höchsten innerlichen Sphäre der sittlichen Welt herrscht göttliche Gerechtigkeit; Gottes Gebot gilt und wird aufrecht erhalten. In der niederen äußeren Sphäre der sittlichen Welt gilt die bürgerliche Gerechtigkeit; das Gesetz und Ansehen des Staates gilt. Die Uebertretung ist dort die Sünde, hier das Verbrechen. Beide Male aber handelt es sich um den gleichen Grundbegriff der Gerechtigkeit, denn auch „diese äußere Strafgerechtigkeit kann doch ihrem Wesen nach keine andere sein als die Strafgerechtigkeit überhaupt, also auch die innere (göttliche) Strafgerechtigkeit[78])." Daraus darf nun nicht etwa gefolgert wer-

---

[76]) Siehe Kreuzzeitung Nr. 469, 1895.
[77]) Siehe Stahl, a. a. O S. 146.
[78]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 682.

den, daß die bestimmten Verbrechen, die der Staat verfolgt, auch von Gott verabscheut werden, oder daß etwa die Strafen, die der Staat ausspricht als von Gott verordnet zu gelten haben. Es folgt vielmehr daraus nur, daß die Vollmacht des Staates zum Strafen und die ethischen Grundgebote, nach denen er strafen soll — es sind hauptsächlich die zehn Gebote — von Gott sind. Außerdem muß der Schuldige erkennen, daß ihn die Strafe trifft, weil er Gottes Gebot übertreten, und daß sie von der Obrigkeit verhängt ist, die Gott zu diesem Zweck über ihn gesetzt hat. Bereits hier zeigt Stahls Straftheorie eine innige Verbundenheit mit seiner Staatsanschauung: Der Staat ist an sich kein abgeschlossenes Reich, er ist ja die sittliche Ordnung selbst, wenn auch nur in ihrer äußeren Gestaltung und Erscheinung. Das Verbrechen ist dann die Verletzung der äußeren Ordnung; mit ihr aber werden zugleich die höchsten sittlichen Gebote, die Gebote Gottes verletzt.

Durch das Verbrechen macht sich der Täter zu einem Herren über die Ordnung Gottes bezw. des Staates, er richtet ein anderes, sein eigenes Reich in der sittlichen Welt auf. Daher kann nach allem die Strafe nur den Zweck haben, „vergeltende Gerechtigkeit" zu sein, d. i. „Herrlichkeit der sittlichen Macht durch die Vernichtung oder das Leiden dessen, der sich wider sie empört hat". Die höhere Macht Gottes bezw. des Staates muß sich demnach durch die Strafe am Verbrecher bewähren, „in der äußeren Welt wie im Bewußtsein sowohl der menschlichen Gemeinschaft als des Uebeltäters, sie muß ihn vertilgen oder sonst ihre Schwere empfinden lassen, seinen Willen bewältigen, indem sie ihm das, was er will, die Befriedigung, entzieht, und was er nicht will, den Schmerz, zufügt, damit nur ihr Reich besteht und kein anderes". Auf reale Weise wird durch die Strafe an dem Uebeltäter bekundet, daß allein die sittliche Ordnung der Herr ist. Alles andere, was noch mit der Strafe erreicht wird, nämlich Notwehr, Spezial- und Generalprävention und „Besserung" ist nicht Zweck, nicht Prinzip der Strafe, sondern nur „Moment" derselben. Die Vergeltung soll keineswegs geübt werden, damit „sie wirkt" (indem dadurch künftig Verbrechen unterbleiben), sondern damit „sie ist" (nämlich die B e u r k u n d u n g der

höheren Gewalt der sittlichen Ordnung an dem Verbrecher) [79]).

[79]) Siehe Stahl, a. a. O. S. 688. — — — Die auf Seite 41 aufgezeigte Beziehung zwischen der liberalen Staatsidee und der Stahlschen Staatsanschauung hat in der Sinngebung der Strafe eine interessante Parallele. Zweck des Staates ist hier die Aufrechterhaltung der sittlichen Weltordnung, dort die Erhaltung der Rechtsordnung wie sie nach freiem Uebereinkommen der Individuen beschlossen ist. Zweck der Strafe ist hier die Behauptung der sittlichen Ordnung und dort die Aufrechterhaltung der beschlossenen Rechtsordnung. (Siehe S. 31.)

Nationalsozialistische Staatsidee und Strafzweck.

„Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und die Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf daß unser Volk zur Erfüllung der auch ihm vom Schöpfer des Universums zugewiesenen Mission heranzureifen vermag. Jeder Gedanke und jede Idee, jede Lehre und alles Wissen haben diesem Zweck zu dienen [80])." In diesen Worten Adolf Hitlers offenbart sich die nationalsozialistische Lehre in ihrem Totalitätscharakter. Sie bringen ein völlig neues Staatsgefühl zum Ausdruck und weisen auf den Bruch mit der Vergangenheit hin.

Der neue Staat empfindet sich als in tiefem Gegensatz stehend zu den liberalen Ideen in jeglicher Ausformung, zu den „Ideen von 1789". Er beruht nicht mehr auf einem Vertrag, der allein die Sicherheit seiner Bürger verbürgt und ihnen für ihre persönlichen Angelegenheiten einen möglichst weiten Raum zusichert.

Er steht im Gegensatz zu der Neutralität der Weimarer Verfassung, der eine positive verbindende Werteinheit fehlte. Aufs schärfste bekämpft er diesen „formalen Einheitsstaat" auch deshalb, weil dieser im wesentlichen nur den weitgespannten Raum bildet zur Verwirklichung der Individualinteressen, die im zweiten Hauptteil der Verfassung (Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen) verbrieft waren und weil sein Kurs auf allgemeine Wohlfahrt gerichtet war, während die transpersonalen Werte an die zweite Stelle gesetzt wurden. Und schließlich leitet dieser Staat seine Berechtigung nicht unmittelbar — wie der konservative Staat — von dem Willen Gottes ab, sondern von dem Wesen des deutschen Volkes selbst. „Wir (als Arier) vermögen uns unter einem Staate nur den

---

[80]) Siehe Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1932. S. 234.

lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und individuellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt[81])."

In dieser Anschauung liegt hauptsächlich die tiefgehende Erneuerung des politischen Denkens begründet. Der Staat ist nicht mehr Selbstzweck. Aus der Wiederbesinnung auf die Werte des eigenen Volkstums ist ihm die Aufgabe zugefallen, den ewigen Lebensgesetzen der Volksgemeinschaft zu dienen.

Gegen alle bisherigen Staatsanschauungen muß also der Vorwurf erhoben werden, daß sie ihre tiefste Wurzel nicht in der Erkenntnis hatten, daß die kultur- und wertbildenden Kräfte wesentlich auf völkischen Elementen beruhen und daß der Staat also sinngemäß als seine höchste Aufgabe die Erhaltung und Steigerung der Rasse zu betrachten habe, dieser Grundbedingung aller menschlichen Kultur[82]).

Das staatliche Leben nach dieser Grunderkenntnis zu gestalten, ist das Bemühen des nationalsozialistischen Staates seit dem ersten Tage der Machtergreifung. Schon sind die Konturen eines neuen Staatsbildes deutlich sichtbar, zumindestens in den Fundamenten ist die neue Ordnung bereits überall erkennbar. Und klar geht aus allen bisherigen Reformen des staatlichen Lebens die völlig veränderte Stellung des Individuums zum Staate hervor, auf die es ja hier besonders ankommt.

Dieses veränderte Verhältnis des Individuums zum Staat beruht wesentlich auf einer neuen weltanschaulichen Grundhaltung. Wahrhaft umgestaltend wirken in dieser Hinsicht die Abkehr vom Rationalismus und Positivismus und der Einspruch gegen die alleinige Geltung einer rational-analytischen Erkenntnismethode. Neben diese treten jetzt die aus intuitiver Wesensschau gewonnene Erkenntnis und die Anerkennung der irrationalen Struktur gewisser zentraler Lebensgebiete. Kennzeichnend sind dafür das Streben nach einer neuen metaphysisch begründeten Weltansicht, nach einer Wiedergewinnung der in rationaler Zergliederung und Spezialisierung aufgelösten Einheit

---

[81]) Siehe Adolf Hitler, a. a. O. S. 434.
[82]) Vgl. Adolf Hitler, a. a. O. S. 419.

der geistigen Anschauung, nach dem Verständnis der rational nicht faßbaren Werte des Volkstums, der Ehre und der Pflicht, der Tradition und die Forderung nach aktivem Leben, aus der eine ganz neue Lebenshaltung hervorgeht. Insbesondere wird im Bereiche des Politischen der Wille, die persönliche verantwortliche Entscheidung, die den letzten Grund allen politischen Geschehens bildet, als irrational erkannt und in dieser neuen Bedeutung auch in der praktischen Politik fruchtbar gemacht [83]). Demzufolge wird in dem heutigen Staate, abgesehen von der Erweiterung des Verordnungsrechts oder der Verleihung eines Gesetzgebungsrechts an die Regierung, die individuelle Anordnung, der schöpferische Einzelakt und die persönliche Verantwortung für die neue Staatsführung kennzeichnend. Die politische Entscheidung baut sich nunmehr immer auf dem Gedanken der Führung und des Gehorsams auf [84]). Damit ist der Beschränkung und Schwächung der Staatsmacht durch ein Parlament, dem Prinzip des staatlichen Aufbaues „von unten her", der Wahl und dem Mehrheitsprinzip ein Ende bereitet. Der Wille der Gesamtheit wird nun nicht durch das trügerische Gleichgewicht sich widerstreitender Kräfte verkörpert, sondern durch eine Persönlichkeit, den Führer. Er trägt die Verantwortlichkeit für die Gemeinschaft und ihm ist jeder verantwortlich, der als Glied oder Organ der Gemeinschaft tätig ist. Diese Fülle der Verantwortung, die auf ihm ruht, kann er nur tragen, weil er in keiner Weise mehr von der Gemeinschaft getrennt ist und ihr entgegengesetzt werden kann. Er gehorcht nur dem Lebensgesetz des Volkes, das in ihm Fleisch und Blut gewonnen hat. Sein Wille ist deshalb mit dem der Gemeinschaft eins [85]). Die Befragung des

---

[83]) Siehe Carl Schmitt, Politische Theologie. 1922.

[84]) Siehe Adolf Hitler, a. a. O. S. 493. Eine Weltanschauung, die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern. Damit baut sie nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf.

[85]) Siehe die Reden Hitlers. München 1934. S. 20. „Wir meinen eine Führung, die nicht im Volke ein Objekt ihrer Betätigung erblickt, sondern die im Volke lebt, mit dem Volke fühlt und für das Volk kämpft!"

Volkes, die von Zeit zu Zeit bei besonders wichtigen Entscheidungen herbeigeführt wird, hat den Sinn, dieses Einssein immer von neuem festzustellen. Zieht man dazu noch in Betracht, daß die neue Staatsidee im Gegensatz zu einem immer stärker gewordenen Relativismus der vergangenen Jahre in einer bestimmten Weltanschauung wurzelt, so läßt sich als positives Merkmal des nationalsozialistischen Staates sein autoritärer Aufbau feststellen.

Darin liegt bereits der entscheidende Zug nationalsozialistischer Anschauung: die Ueberwindung des Individualismus. Diese geht auch deutlich aus dem Verhältnis des neuen Staates zu den einzelnen Bereichen des sozialen Lebens hervor. Denn für die nationalsozialistische Staatsanschauung umfaßt die Aufgabe des Staates die Gestaltung des gesamten nationalen Lebens in allen seinen Bereichen. Die Schranken, die in den bisher untersuchten Staatsideen der Staatstätigkeit gezogen worden waren, fallen hier nahezu gänzlich fort. An die Stelle des Gegensatzes oder eines Nebeneinander von Staat und Gesellschaft tritt deren Gleichsetzung, und diese Gleichsetzung führt notwendig zu einer immer weitergehenden, prinzipiell eigentlich unbeschränkten Kompetenz- und Machtausweitung des Staates. Dieser „totale Staat" ergreift und formt so von sich aus den ganzen Inhalt der gesellschaftlichen Existenz und demzufolge auch die Gebiete, die bisher autonom waren[86]). Alle Zweige des sozialen Lebens werden in den Dienst der staatlichen Gemeinschaft gestellt und nach den Erfordernissen staatlicher Selbstbehauptung ausgerichtet und geleitet. Diese totale Herrschaft wirkt sich jedoch nicht so aus, als ob der Staat nun die unmittelbare eigene Leitung des sozialen Lebens, die unmittelbare Durchführung auf allen anderen wesentlichen Gebiete übernehmen würde, sie besteht vielmehr in einer planenden und disziplinierenden Leitung — in der staatlichen Initiative, wobei dann dem Führungsmoment hervorragende Bedeutung zukommt. Vom Individuum aus gesehen, wird das wesensmäßige Eingebettetsein des einzelnen in die Lebensordnungen der Familie, des

---

[86]) Wenn hier vom totalen Staat, von der Einwirkung des Staates auf alle Gebiete des sozialen Lebens die Rede ist, so bezieht sich das nur auf die weltliche Ordnung.

Berufes, des Volkes und des Staates als ethisches Grundproblem erkannt. In der Gemeinschaft, im Volke wird gegenüber dem Individuum der höhere Wert gesehen. „Alles im Staate, alles für den Staat" kennzeichnet die neue Ein- und Unterordnung des Individuums in den transpersonalen Sozialorganismus, der den unbedingten Vorrang vor dem Interesse der einzelnen oder ihrer Summe für sich in Anspruch nimmt. Der einzelne hat nahezu völlig aufgehört, eigenständiges Element im Aufbau der völkisch-staatlichen Organisation zu sein. Er ist ausschließlich gliedhaft und „hat sein Leben dem höchsten Werte zu weihen, um den heute gekämpft wird, und der die geheimnisvolle Kraft der nationalsozialistischen Bewegung ausmacht, der nationalen Ehre" [87]).

In diesem Staate kommt diese Stellung des Individuums in der ethischen Forderung zum Ausdruck, gesinnungs- und leistungsgemäß Dienst am Ganzen zu tun, im Sinne des viel verwandten Wortes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Mit dieser weittragenden Auffassung von der Pflicht zu selbstloser Hingabe an den Nächsten, an Volk und Staat und mit der organisatorischen Lösung der sozialen Aufgaben in der berufsständischen Ordnung wird dieser Staat ein sozialistischer im Sinne des deutschen Sozialismus. Hier ist das Wort „sozialistisch" nicht mehr im Sinne einer Vergesellschaftung zu verstehen, wie es der überwundene Sozialismus weitgehend verstanden hat. Es bringt vielmehr die Idee der Gemeinschaft zum Ausdruck. „Sozialismus bedeutet die Bindung der einzelnen mit samt ihrer Haltung, ihrem Wissen und Handeln, vor allem ihrem Gewissen, in der Gemeinschaft; der einzelne wird zum bewußten Glied eines höheren Lebensganzen, das für uns sich als deutsches Volk verwirklicht [88])."

Das Bild des Verhältnisses vom Individuum zum Staate nationalsozialistischer Prägung läßt sich durch einige bedeutsame Eigenschaften der „Gruppe" nach der Gesellschaftslehre von Alfred Vierkandt vertiefen. In der „star-

---

[87]) Siehe Rosenberg, „Der Kampf um die Weltanschauung", Völkischer Beobachter vom 23. 2. 34.

[88]) Siehe Krieck, Nationalpolitische Erziehung. Leipzig 1933, S. 42 und 43.

ken" Gruppe sind nämlich ebenso wie im nationalsozialistischen Staate möglichst enge innere Bindungen an die Gemeinschaft vorhanden. Gruppe und Staat haben ferner auch insofern gleiche Qualität, als sie kein additives Gebilde sind, das nach dem Prinzip der Summation zu erklären wäre, aber auch keinen Ganzheitscharakter haben, der in das Metaphysische hinüberweist, sondern eine Einheit über den einzelnen Gliedern der Gruppe darstellen, in der die „Seelen aller Beteiligten zusammenklingen". Immer ist also die Einheit in den Volksgenossen oder den Trägern der Gruppe fundiert[89]). Wesentlich ist auch, daß hier wie dort das Ziel der Lebensordnung in inhaltlicher Hinsicht insbesondere das Gedeihen der Gruppe und nicht dasjenige der Individuen als solcher ist. Und schließlich sei auch der Umstand angeführt, daß sowohl dem nationalsozialistischen Staate als auch der Gruppe eine einheitliche Weltanschauung eigen ist. „Sie zählt zu dem Bekenntnisgut der Gruppe: die Gruppe fühlt sich für sie verantwortlich und betrachtet sie als ihr Werk; ihr Selbstgefühl und ihre Ehre ist mit ihr verknüpft, und auffällige Abweichungen von ihr gelten als Ketzerei[90])."

Um nun das Verhältnis der Gruppe zum einzelnen und umgekehrt darzustellen, soweit es auch im nationalsozialistischen Staat besteht, seien folgende wesentliche Beziehungen angeführt.

Die Gruppe steht ihren Angehörigen als objektives Gebilde gegenüber; sie hat als solches einen eigenen Geist. Von Bedeutung ist, daß dieser in allen Organen vorhanden ist, die z. B. im Staate zur Verwirklichung seiner Zwecke notwendig sind. Hierher gehören alle Träger von Aemtern, überhaupt „alle Arten von führenden und schaffen-

---

[89]) Siehe Alfred Vierkandt, Gesellschaftslehre. Stuttgart 1928, S. 331 und 336. Siehe auch Karl Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934. S. 7. Für die deutsche Auffassung ist die Gemeinschaft ein selbständiges, durch natürliche und geistige Anlagen bestimmtes und sich im Wechsel der Generationen lebendig fortzeugendes Lebensganzes mit eigenen nicht von den Interessen der einzelnen abgeleiteten Aufgaben und Zielen. Der Gemeinwille ist der Lebenswille einer solchen Gemeinschaft, der in erster Linie auf den Bestand der Gemeinschaft um ihrer selbst willen und erst in zweiter Linie auf die Wahrnehmung der Interessen der zu dieser Gemeinschaft gehörenden Einzelnen gerichtet ist.

[90]) Siehe Alfred Vierkandt, a. a. O. S. 427.

den Geistern kann man unter dem Gesichtspunkte betrachten, daß in ihrer Person in besonders hohem Maße ein Teil vom Geist der Gruppe lebendig ist. Von allen großen Machthabern gilt das Entsprechende: so frei und willkürlich sie oft zu schalten scheinen, so vertreten sie doch tatsächlich die Gruppe mit ihren objektiven Tendenzen [91]).“

Jeder Gruppe ist ein Lebensdrang eigen, der sich im Staate am stärksten auswirkt; er hat hier die Erhaltung des Daseins und der Macht, die Steigerung der Macht und die Mehrung der materiellen und geistigen Güter zum Ziel. Alle rein persönlichen Angelegenheiten sind von diesem Lebensdrange ausgeschlossen; und oft gehen staatliche Maßregeln rücksichtslos über rein individuelle Interessen hinweg, damit das Gesamtwohl gefördert wird. Bei starkem Gruppenbewußtsein werden die Opfer und Härten als selbstverständlich betrachtet. Praktische Auswirkung erfährt der Lebensdrang der Gruppe auch in der Ablehnung störender Elemente im Innern der Gruppe. „Als solche werden typischerweise empfunden die minderwertigen Elemente, mögen sie diese Eigenschaft nun in biologischer, in persönlicher oder in sozialer Hinsicht besitzen [92]).“ Zu den minderwertigen Elementen in sozialer Hinsicht gehören die Verbrecher, deren Taten meistens als Verletzung oder Befleckung der Gruppenehre angesehen werden.

In der Gruppe besteht eine in hohem Maße entwickelte solidarische Hilfsarbeit. Sie ist scharf von der rein individuellen Hilfswilligkeit zu unterscheiden. Es handelt sich bei jener um eine Hilfsbereitschaft, die auf das Gesamtwohl gerichtet ist und die der einzelne nicht als Person, sondern als Volksgenosse übt. Sie liegt durchaus dem nationalsozialistischen Winterhilfswerk zugrunde [93]).

Der einzelne erscheint innerhalb einer solchen Gemeinschaft in erster Linie als Volksgenosse, als Träger der Gruppenqualität oder als Glied der Gemeinschaft. Die Per-

---

[91]) Siehe Alfred Vierkandt, a. a. O. S. 329.

[92]) Siehe Alfred Vierkandt, a. a. O. S. 360.
Bekanntlich hat diese Einstellung im nationalsozialistischen Staate bereits ihre Auswirkung in einschneidenden Gesetzen erfahren.

[93]) Siehe Alfred Vierkandt, a. a. O. S. 326.

sönlichkeit im einzelnen ist erst Gegenstand zweiter Ordnung. Er besitzt seiner Gruppe gegenüber die Gesinnung der Liebe, seinen Volksgenossen gegenüber aber hegt er die Gesinnung der Achtung. Sie gilt ausnahmslos allen „ordentlichen" Volksgenossen ohne Rücksicht auf Stand oder Beruf.

Endlich hat der einzelne gegenüber der Gruppe den Willen zur Unterordnung. Dieser wird sowohl der Gesamtheit der Volksgenossen, sofern sie die Gruppe repräsentieren, als auch den in der Gruppe vorhandenen Führern entgegengebracht.

Der Staatsidee, die durch derartig enge Bindungen des Individuums an die Gemeinschaft bestimmt ist, ist ein Bild vom Menschen immanent, das hinsichtlich seines Wertgehaltes über dem atomistisch-liberalen und sozialistischen Menschenbild steht und mit dem konservativen auch nur wenige Züge gemeinsam hat. Im neuen Bilde wird der Mensch nicht mehr als blosses Individuum oder als lediglich nach ökonomischen Merkmalen bestimmtes Mitglied eines Staates gezeichnet, sondern als Glied organischer, d. h. durch die Gesetze von Blut und Boden gebildeter Gemeinschaften. Sein Gesetz heißt Dienst und Disciplin. In dem Staate, der die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Nation, des Volkstums und der Rasse zum Ziele hat, hat „der einzelne sich willig, oder durch den Staat gezwungen, unter die unabänderliche Tatsache zu beugen, daß er ein wenn auch organischer Teil der großen Blutsgemeinschaft seiner Nation ist, deren Erhaltung, selbst auf Kosten seines eigenen Lebens, die Richtschnur seines praktischen Handelns zu sein hat"[94]). Es ist der gläubige, aktive, heroische Mensch, der in der Einordnung im Dienst und Opfer für den Staat und im Gedanken der Pflicht sein Leben als politisches Dasein führt. Für Krieck ergibt sich ein Idealtypus des neuen deutschen Menschen mit folgenden Merkmalen: in straffer Zucht gehalten, nach der gemeinsamen und verpflichtenden völkischen Weltanschauung ausgerichtet, auf Ehre, Wehrhaftigkeit, Treubindung, Bereitschaft zum Dienst und zum Opfer, auf Hingebung an das Ganze, auf den Stil strenger Lebensform und straffer Lebensführung, auf die Werte

---

[94]) Siehe Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht, Berlin 1933. S. 3.

des völkischen, wehrhaften und politischen Lebens gestellt: soldatisch im öffentlichen Leben und seiner Führung. Einordnung und Gehorsam gegen die Führung, Tapferkeit und Mut, Geradlinigkeit, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, der Sinn für das Ganze, Wehrhaft in Wille und Arm [95]).

In einer Nation, in der Staat und Volk zu einer Einheit zusammengeschmolzen sind, wird das Ziel einer Rechtserneuerung sein, die Kluft, die zwischen dem Volk und seinem Recht besteht, zu schließen. Das nun zu schaffende Recht wird daher als Lebensordnung eines weltanschaulich einheitlichen Staates dem Geiste, den sittlichen Anschauungen und den Lebensbedürfnissen seines Volkes entsprechen und die Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft zur Aufgabe haben. Das ist überhaupt das Entscheidende und Ueberzeugende am nationalsozialistischen Recht, daß es „der lebendige Gemeinwille in seinem Dasein als verpflichtende Lebensordnung ist" [96]) oder „der Ausfluß des organisierten Gesamtwillens" [97]).

Hierin liegt die Ueberwindung der Meinung des Naturrechts, nach dem das Recht durch den einzelnen im Wege eines willkürlichen Aktes, eines Vertrages, geschaffen wurde und nach der es um der Interessen der einzelnen Menschen willen da ist.

Diese Auffassung steht auch über jener Anschauung, die das Recht für eine bestimmte Klasse beansprucht, und es als „Ausdruck des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Gesellschaft" auffaßte.

Sie schließt endlich auch jene Ansicht aus, die das Recht transcendent auffast und ihm als Aufgabe die „Erhaltung von Gottes Weltordnung" zuweist.

Im nationalsozialistischen Staate steht das Recht dem gesamten Volke nicht gegenüber, sondern es ist ihm imma-

---

[96]) Siehe Krieck, a. a. O. S. 83.
[96]) Siehe Karl Larenz, a. a. O. S. 6.
[97]) Siehe Alfred Vierkandt, a. a. O. S. 394.

nent — das Volk ist der Urquell des Rechts[98]). Hier ist das Recht gerade deshalb heilig, weil die Gebote der völkischen Sittlichkeit die Grundlage bilden. Seine Autorität beruht nicht auf einem „Vertrag" oder auf dem „Willen Gottes", sondern ausschließlich darauf, „daß es aus dem im Gewissen des Volkes stets neu entstehenden Rechtsgefühl hergeleitet wird"[99]).

Wie innig die Verbundenheit zwischen dem Volk und seinem Recht sein wird, zeigt das Bemühen um die Zulassung des Analogieschlusses im Strafrecht und um die Ablehnung des strafrechtlichen Satzes: nulla poena sine lege. Diese Reform ist eben deshalb möglich, weil im nationalsozialistischen Staate die „Organe" von dem gleichen Geist erfüllt sind wie die Volksgemeinschaft selbst. Die allgemein anerkannte völkische Weltanschauung zeichnet dem Richter die Gesetze des Handelns an Hand eines allgemein anerkannten Wertmaßstabes vor. Der seiner Aufgabe sich bewußt gewordene Richter geht bei der Bewertung der Tat des Täters, bei der Bewertung der Täterpersönlichkeiten, bei der Entscheidung über die Frage der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit und endlich bei der Auswertung des Strafmaßes von gleichen Gesichtspunkten — eben denen des Volksganzen und der Volksführung — aus und strebt zu gleichen Zielen — eben denen des Volksganzen und der Volksführung — hin[100]).

---

[98]) Siehe Karl Larenz, a. a. O. S. 22. Recht ist der auf die der konkreten Rechtsidee dieses Volkes entsprechende Ordnung des inneren Aufbaues der Gemeinschaft und der Lebensverhältnisse ihrer Glieder gerichtete Gemeinwille. Als Dasein dieses Gemeinwillens ist das Recht ein ständiger Prozeß der Verwirklichung seiner selbst; die Träger dieses Prozesses sind die Organe der Rechtsgemeinschaft, die das Recht verwirklichen. Die Gemeinschaft selbst in ihrem konkreten Dasein und Sosein ist ebenso der Urheber und Träger wie das Produkt dieses Prozesses, denn in diesem Prozeß und durch ihn gestaltet sie ihr eigenes Leben selbst. So ist das Recht die Selbstgestaltung einer konkreten Rechtsgemeinschaft durch den Gemeinwillen.

[99]) Siehe Freisler, Schutz des Volkes oder des Rechtsverbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Berlin 1935. S. 15.

[100]) Siehe Freisler, a. a. O. S. 15.

Siehe auch Seite 29. Die Strafwürdigkeit des Verhaltens richtet sich danach, ob die Willensrichtung des vor dem Richter stehenden schuldhaft dem entgegengesetzt war und dem sich entgegengesetzt betätigt hat, was die Volksgemeinschaft von einem ordentlichen Volksgenossen verlangt.

Weil das neue Recht so innig mit dem Volke verbunden und in ihm fundiert ist, wird es im Gegensatz zu den übrigen Rechtsauffassungen ein deutsches, d.h. ausschließlich völkisch bedingtes Recht sein, sowohl seiner Form wie seinem Inhalt nach. In ihm werden alle dem deutschen Wesen fremden Rechtsanschauungen keinen Platz mehr finden.

In diesem Rechte wird der einzelne nicht mehr als Person, sondern nur noch als Volks- oder Rechtsgenosse auftreten. Demnach wird jeder Angriff auf den Volksgenossen als Angriff auf das Ganze gelten. Ebenso werden die Rechtgüter nur insofern des staatlichen Strafschutzes wert sein, als sie gleichzeitig Rechtgüter, Existenzbedingungen der Gesamtheit sind. Jedes Verbrechen, sei es auf die Gesamtheit, einen Volksgenossen oder eine Sache gerichtet, wird also ausschließlich als ein Vergehen gegen die Gesetze der Gemeinschaft betrachtet werden [101]). Von den Volksgenossen selbst wird jeder Angriff auf die Volksgemeinschaft als die Befleckung ihrer Ehre empfunden. Sie fordern dafür die Bestrafung des Täters, Vergeltung der Tat, damit durch die Strafe die „Ehre" und „Würde" des Staates wiederhergestellt wird [102]). Ebenso wie Staat und Recht im Volke fundiert sind, so ist die Forderung nach Bestrafung Ausdruck des Lebensdranges des Volkes. Gegen den Verbrecher „wendet sich der Gemeinwille in eben demselben Maße, indem er ihn durch seine Tat negiert" [103]).

Wer gegen die Gesetze der Gemeinschaft und damit gegen sein eigenes Lebensgesetz verstößt, kann nicht weiterhin „Volksgenosse" sein, d.h. Glied einer Gemeinschaft sein, deren Geist er nicht anerkennt, es sei denn, daß er durch die Strafe sich wieder an die Volksgemeinschaft anpaßt. Daher hat die Strafe weiterhin „Sozialprävention" zu leisten, d.h. Anpassung des Verbrechers an die Volksgemeinschaft oder Ausschluß von ihr [104]). Sie

[101]) Gedacht ist hier immer an den Einzelnen als Träger der Volksgemeinschaft und an die Rechtsgüter, soweit sie für den Bestand und die Förderung des Volkes von Bedeutung sind.

[102]) Siehe Nagler, Staatsidee und Strafrecht. Der Gerichtssaal. Band 103, Heft 1/3. S. XX und XXI.

[103]) Siehe Freisler, a. a. O. S. 42.

[104]) Siehe Erik Wolf, a. a. O. S. 41.

trifft den einzelnen dann nicht in seiner privaten, sondern in seiner sozialen Existenz, in seinem Dasein als Volksgenosse.

Gleichzeitig wird mit der Strafe noch ein Zweck verfolgt, der auf die Verhinderung rechtswürdiger Handlungen gerichtet ist und somit zum Bestande der Volksgemeinschaft beitragen soll. Sie soll allen Volksgenossen deutlich machen, daß jedem Rechtsbruch unausbleiblich eine Strafe folgt, und ihn dadurch von künftigen Verbrechen abschrecken. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß es sich hier nicht um eine Wiederbelebung der formalliberalen psychologischen Zwangstheorie Feuerbachs handelt. Nach nationalsozialistischer Auffassung liegt das Schwergewicht der Strafe und die abschreckende Wirkung vielmehr in ihrem Vollzug.

Um diese Ziele zu erreichen, werden strenge und harte Strafen gefordert. Die Denkschrift des Preußischen Justizministeriums verlangt „gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung Strafen, die streng und fühlbar sind". Sie verwirft „die liberalistische Auffassung des vergangenen Systems, den Täter durch falschverstandene Milde im Strafvollzug bessern zu wollen" [105]). In der Denkschrift heißt es weiter: Um die Strafe im Sinne der Abschreckung und Vergeltung besonders wirksam zu gestalten, reichen in vielen Fällen die bisherigen Strafarten nicht aus. Sie sind daher entsprechend der Volksüberzeugung und im Anschluß an deutsch-rechtliche Gedankengänge durch Schärfung zur ergänzen. Dies kann dadurch geschehen, daß als Zusatzstrafen die körperliche Züchtigung und die Festsetzung von Fastentagen eingeführt werden. — — — — Die körperliche Züchtigung hat starke Abschreckungswirkung. — — — Die Festsetzung von Fastentagen wird von den Verurteilten schwer empfunden und stellt deshalb eine wirksame Strafmaßnahme dar." Um den Zweck der Abschreckung möglichst wirksam werden zu lassen, wird eine „erweiterte Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils" empfohlen [106]).

---

[105]) „Nationalsozialistisches Strafrecht", herausgegeben vom Preußischen Justizministerium. Berlin 1933, S. 140.

[106]) a. a. O. S. 143.

Um jedem Rechtsbrecher die Möglichkeit zu geben, sich wieder an die Volksgemeinschaft anzupassen, wird die Erziehung als Nebenwirkung der Strafe nicht völlig aufgegeben. § 6 der „Neugestaltung des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. 8. 1933 bestimmt: Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernsten Bewustsein gebracht werden, daß er seine Frevel gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Uebel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Uebel des Strafvollzuges abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll ihm durch die Art des Strafvollzuges so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zu neuen Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung erforderlich.

Aber auch von maßgeblichen Strafrechtslehrern ist auf die Möglichkeit der erzieherischen Wirkung im neuen Strafvollzuge hingewiesen worden [107]). Besonders wird die Erziehung als Zweck der Strafe bei Jugendlichen und Nichtvorbestraften als erstrebenswert anerkannt. Nur wird — wie es nicht anders zu erwarten ist — gegenüber den früheren Reformen ein vollkommen neues Ziel für die Erziehung im Strafvollzug aufgestellt. Erziehungsziel ist nicht mehr „das farblose Ideal eines Durchschnittsbürgers, der das friedliche Zusammenleben aller mit allen nicht stört, ein Ideal, das vor der politischen Weltanschauung des harmlosesten Rechtsverbrechers kapitulieren muß“ [108]). Ferner ist überhaupt der Glaube an das abstrakte Ideal des „allgemein Menschlichen“ als des obersten Wertes, nach dem jede erzieherische Einwirkung auszurichten ist, einer Skepsis, sowohl hinsichtlich der Bestimmbarkeit als auch der verbindenden Kraft dieses Ideals, gewichen. Als Erziehungsziel wird vielmehr der Gesinnungswandel ange-

[107]) Siehe u. a. Erik Wolf, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. Tübingen 1933, S. 42. Gallas, Die Krise des Strafrechts und ihre Ueberwindung im Staatsgedanken. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 53. Band, S. 24 ff.

[108]) Siehe Gallas a. a. O. S. 27.

geben, der eine Wiederaufnahme in die Volksgemeinschaft rechtfertigt. Danach soll diejenige Geisteslage im Täter erneuert oder erst herbeigeführt werden, von der aus der Wille zur Rechtsgesinnung erwacht und durch die eine staatsbewußte und soziale Einstellung gewährleistet erscheint.

Der neuen Erziehung sind selbstverständlich vom Staate her bestimmte Ziele gegeben. Ebenso wie der Machtbereich des Staates weitgehend in das Einzelleben hineinreicht, kann — ja muß sich die Erziehung auf den Gesamtbereich des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens erstrecken. Ein Erziehungsstrafrecht neuer Prägung würde sich demnach von dem, was man früher unter dieser Bezeichnung verstand, vor allem durch seinen ethischen Gehalt und durch die unbedingte Verbindlichkeit seiner Wertmaßstäbe unterscheiden. Drei Gesichtspunkte bestimmen hauptsächlich das neue Erziehungsziel im Strafvollzug: einmal soll die Erziehung die autoritäre Staatsauffassung und den nationalen Gedanken zum Ausdruck bringen; ferner soll der Strafvollzug dazu benutzt werden, um in den Grenzen des Möglichen die Achtung und das Gefühl für die traditionellen Werte der deutschen Kultur zu erhalten oder solche Wertvorstellungen neu zu erzeugen, und endlich soll der Strafvollzug den Gedanken der Volksgemeinschaft, der über Standes-, Klassen- und Besitzunterschiede hinausreichenden Verbundenheit aller Deutschen, in den Vordergrund stellen und damit den mit dieser Idee unvereinbaren Gedanken des Klassenkampfes bekämpfen helfen. „Ebenso wie die herrschende Pädagogik der letzten Jahre in ihrer Methode letztlich deshalb so sehr den Gedanken freier und hemmungsloser Entwicklung der Person betonte, weil ihr die Freiheit an sich ein höchster Wert war, und ebenso wie sie gleichzeitig deshalb die Parole der Gemeinschaftserziehung ausgab, weil darin die sozialistische Kompromißhälfte zum Ausdruck gelangte, ebenso wird auch in den Erziehungsmethoden der Zukunft sich auswirken müssen, daß die Anerkennung des Autoritätsgedankens an sich zu den Erziehungsaufgaben gehört [109])".

---

[109]) Siehe Dahm—Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht. Berlin 1933. S. 47.

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in keiner Staatsanschauung die Strafe in so enger Beziehung zum Staat gesetzt ist wie in der nationalsozialistischen. Das trifft zu, wenn man bedenkt, wofür die Sühne vom Staate gefordert wird. Im liberalen Staate hat der Verbrecher für die Verletzung der Rechtsordnung zu sühnen, die nach „freiem Vertrage" aller Staatsangehörigen „festgelegt" wurde. „Im konservativen Staate wird die Sühne für die Verletzung der „Herrlichkeit der sittlichen Macht" verlangt. Im nationalsozialistischen Staate aber hat der Verbrecher zu sühnen für die Beleidigung „der Ehre des Staates", die nach nationalsozialistischer Auffassung der höchste Wert in der Weltanschauung aller Deutschen sein soll.

(Sehr unklar ist diese Beziehung im sozialistischen Ideenkreis. Zu stark steht hier die Fürsorge und Bemühung um den einzelnen, den man durch die kapitalistische Gesellschaft als stark gefährdet ansieht, im Mittelpunkt der Untersuchungen einer zweckmäßigen Strafe. Zur Erkenntnis einer weiteren Ursache für die abweichende Auffassung der Strafe im Staate sozialdemokratischer Prägung kann hier auch das Urteil von Gallas angeführt werden, das er über die Strafauffassung im Weimarer Staat fällt: „Der Staat findet nur dann die Kraft, eine aktive, in die Freiheit des Rechtsbrechers tiefeinschneidende Kriminalpolitik zu üben, wenn er sich hierbei als Vollstrecker eines staatsbejahenden Willens fühlen kann. Das gleiche gilt für die Strafpraxis. Woher soll der Richter den Mut, die innere Ueberzeugungskraft nehmen, von sich aus gestaltend in den Kampf zum Schutze des Staates einzugreifen, wenn er keinen Rückhalt in der positiven Staatsgesinnung der Mehrheit des Volkes oder doch einer führenden Schicht findet, sich vielmehr einem Pluralismus der Standpunkte gegenübersieht?" [110]). Wenn bestimmte Angaben über die in Frage stehende Beziehung gemacht werden, so stimmen diese mit der liberalen Auffassung überein. Z. B. verlangt

[110]) Siehe Gallas, a. a. O. S. 5.

Radbruch, „daß die Strafe die Gesellschaft auch vor dem Unverbesserlichen schützen soll“[111]).

Es trifft ferner zu hinsichtlich der Beziehungen der einzelnen Strafzwecke selbst zu den jeweiligen Staatsideen. Sicherung und Besserung sind in erster Linie von dem liberalen und sozialdemokratischen Staate gefordert worden. Ihnen liegt bekanntlich eine Auffassung vom Staate zu Grunde, nach der dieser seine Rechtfertigung lediglich aus dem Werte ableitet, den er für seine einzelnen Glieder hat. In einem solchen Staate kann die Strafe lediglich Sicherung der Gesellschaft und Erziehung des Täters bezwecken. Bemerkenswert ist dabei, daß für die Erziehung nur jenes allgemeine Ziel des „für die Gesellschaft nützlichen Menschen“ aufgestellt worden ist. Auf jede bestimmte Formung des Menschen leistet der Staat von vornherein Verzicht. Er hält sich bei der Festlegung der Strafe streng an den Vertrag und greift auf keinen Fall weiter in die Rechte des einzelnen ein, als der Vertrag zuläßt. Kommt dem Staate gegenüber alledem, was er dem einzelnen leistet, selbständiger Eigenwert zu, etwa als Teil der göttlichen Weltordnug, so muß auch die Strafe, durch die er eindrucksvoll wirkt, mehr sein als Sicherung: Bewährung der Herrlichkeit des Staates in dem Leiden des Empörers. — Ein Staat aber, der tief im Volke verwurzelt ist und den ewigen Lebensgesetzen der Volksgegemeinschaft dient, wird in der Strafe ein Mittel sehen, die Volksgemeinschaft vor störenden Elementen zu schützen. Er wird deshalb alle Verbrecher entweder von ihr ausschließen oder versuchen, sie wieder an die Volksgemeinschaft anzupassen. Gleichzeitig wird er es für seine Aufdabe halten, jeglichen Störungen des Gemeinschaftslebens vorzubeugen und deshalb die Strafe so zu gestalten, daß sie auf alle Volksgenossen abschreckend wirkt.

Mit der Feststellung der engen Beziehung zwischen Staatsidee und Strafzweck ist noch nicht ausdrücklich der Wahrheitsgehalt der Strafauffassungen bestimmt worden. Die vorausgegangene Untersuchung hat „kulturphysiognomischen“ Charakter: ein einzelnes Kulturgut wurde hier

[111]) Vgl. S. 34.

betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Entsprechung gegenüber dem Gesamtcharakter einer Gruppe.

Außer den Untersuchungen von Zuordnungen läßt sich aber sehr wohl die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Theorien der Strafe stellen. Hierfür muß natürlich die bisher angewandte Betrachtungsweise geändert werden. Wenn es bisher galt, die Beziehungen der Strafe zur nationalsozialistischen Staatsidee aufzuzeigen und diese den früheren Strafauffassungen in ihrer Bezogenheit auf die entsprechenden Staatsideen gegenüberzustellen, so gilt es nunmehr, das für alle Straftheorien Gültige darzustellen.

Hier läßt sich nun feststellen, daß in den verschiedenen Theorien der Schwerpunkt der Strafe auf den Unbeteiligten liegt.

Feuerbach denkt in seiner Theorie des psychischen Zwanges in erster Linie an die „Zuschauer". Der Kernsatz seiner Lehre bringt dies deutlich zum Ausdruck. „Der sinnliche Antrieb zum Verbrechen kann nur aufgehoben und damit die Ausübung der bösen Tat verhindert werden, wenn jeder einzelne weiß, daß auf seine Tat unmittelbar und unausbleiblich ein Uebel folgen wird [112])".

Wenn Waechter außer der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung keinen weiteren Zweck für die Strafe anerkennt, so ist damit (also für den Liberalismus überhaupt)[113]) zum Ausdruck gebracht, daß in erster Linie diejenigen an der Strafe interessiert sind, denen die Rechtsordnung dient und die ihr „vertragsmäßig" zugestimmt haben, d.h. die an der Strafe bezw. am Verbrechen Unbeteiligten. Denn für sie wird durch die Strafe die Rechtsverletzung „aufgehoben" und die Rechtsordnung wieder hergestellt.

In der konservativen Auffassung Stahl'scher Prägung handelt es sich bekanntlich bei der Strafe um die Sühne für die Verletzung der Herrlichkeit der sittlichen Macht. Hier ist ebenfalls der Schwerpunkt der Strafe bei den Unbeteiligten zu sehen. Da es ihnen um die sittliche Ordnung als alleinige Macht im Staate zu tun ist und sie die Gewißheit haben, daß deren Verletzung durch die Strafe vergolten wird.

---

[112]) Siehe S. 25.
[113]) Siehe S. 31.

Am unmittelbarsten ist diese Erkenntnis hinsichtlich der natinalsozialistischen Strafauftassung. Hier gilt es ja, durch die Strafe die Verletzung der Ehre und Würde des Staates zu sühnen. Für die Ehre und Würde des Staates einzutreten und sie stets und überall aufrecht zu erhalten, geht aber wiederum gerade diejenigen an, die am Verbrechen unbeteiligt sind. Von den Volksgenossen selbst wird jeder Angriff auf die Volksgemeinschaft als die Befleckung ihrer Ehre empfunden. Sie fordern dafür die Bestrafung des Täters, Vergeltung der Tat, damit durch die Strafe die Ehre und Würde des Staates wieder hergestellt wird.

Damit erscheint aber die Strafe gegenüber denjenigen Theorien, die allein den Nutzen gelten lassen, als Selbstzweck.

In einigen Theorien wird diese Auffassung deutlich ausgesprochen. Waechter betont: „Weil die Rechtsordnung verletzt ist, muß gestraft werden, und es wird gestraft, weil die Rechtsordnung aufrecht erhalten werden soll". — „Im Liberalismus kann man die Strafe wohl rechtfertigen, aber darin liegt auch bereits ihre Zwecksbestimmung, d. h. die Strafe hat keinen Zweck [114])". In Stahls Straftheorie heißt es: „Auf reale Weise wird durch die Strafe an dem Uebeltäter bekundet, daß allein die sittliche Ordnung der Herr ist. Alles andere, was noch mit der Strafe erreicht wird, nämlich Notwehr, Spezial- und Generalprävention und Besserung, ist nicht Zweck, nicht Prinzip der Strafe, sondern Moment derselben. Die Vergeltung soll keineswegs geübt werden, damit sie wirkt (indem dadurch Verbrechen unterbleiben), sondern damit „sie ist" (nämlich die Beurkundung der höheren Gewalt der sittlichen Ordnung an dem Verbrecher [115]). In sehr eindeutiger Weise wird diese Auffassung hinsichtlich des nationalsozialistischen Staates von Karl Larenz ausgesprochen. Nach ihm darf die Vergeltung, die das Volk verlangt, „nicht etwa als ein Strafzweck neben anderen aufgefaßt werden. Sie ist kein außerhalb der Strafe liegender, mit ihr rational verknüpfter Zweck, sondern der in ihr liegende Sinn, ihr vor aller Zwecksetzung gegebenes Wesen, ihre immanente Idee" [116]).

---

[114]) Siehe oben S. 22.
[115]) Siehe oben S. 44.
[116]) Siehe Karl Larenz, a. a. O. S. 42.

Eine solche Auffassung von der Strafe als Selbstzweck findet ihre Bestätigung auch in der „phänomenologischen" Betrachtung, d. h. in einer Untersuchung, die sich auf das Erlebnis des Strafwillens im Menschen selbst als Glied irgendeiner Gruppe bezieht. Es zeigt sich nämlich beim „Zuschauer", wenn er Kunde vom Verbrechen erhält, Entrüstung und Empörung über die verbrecherische Tat, und es wird zugleich in ihm der Vergeltungswille wach. Er verlangt Vergeltung, ohne dabei an die Wirkung der Strafe zu denken. Das ist auch natürlich, da in den Triebhandlungen der Menschn das subjektive Empfinden noch nicht von der objektiven Wirkung getrennt ist.

Den gleichen Tatbestand stellt der französische Soziologe Durkheim fest. Seine Lehre bezieht sich auf die „Naturform" der Strafe, d. h. auf diejenige strafende Tätigkeit, die jede Gruppe überall rein triebhaft vollzieht. Er erkennt überall, wo gestraft wird, eine leidenschaftliche Teilnahme des Gruppenlebens überhaupt und faßt seine Auffassung in den Satz zusammen: La peine consiste donc essentiellement dans une réaction passionelle, d' intensité graduée, que la société exerce par l'intermédiaire d' un corps constitué sur ceux de ses membres qui ont violé certaines régles de conduite [117]).

Er legt großen Nachdruck auf die Feststellung, daß die Strafe ursprünglich mit dem Verbrecher nichts zu tun hat, sondern sich in erster Linie auf die Unkriminellen oder auf die Gruppe selbst richtet. Man kann ihm zustimmen, wenn er dann der Strafe eine für das gesamte Gruppenleben bedeutsame Funktion zuschreibt, die darin besteht, den Bestand der Gruppe zu gewährleisten: La peine a pour effet de maintenir la cohésion sociale. Und ähnlich: La vraie fonction de la peine est de maintenir intacte la cohésion sociale [118]).

Diese „integrierende" Wirkung der Strafe zeigen auch die Erfahrungen des täglichen Lebens über die in engeren Gruppen herrschende Gesinnung. Bei einer Normenverletzung ist nämlich die Entrüstung und Empörung innerhalb der Gruppe allein vorhanden. Gleicherweise regt sich

---

[117]) Siehe Durkheim, De la division du travail social. Paris 1926 S. 64.

[118]) Siehe Durkheim, a. a. O. S. 64 und S. 75.

überall sofort der Wille zur Sühnung des Rechtsbruches. Durch diese gleichartig vorhandene Reaktion, den solidarischen Abwehrwillen, erfährt naturgemäß das Gruppenbewußtsein eine Stärkung.

Ferner läßt sich dafür eine andere Erscheinung im Gruppenleben geltend machen. Der Bestand der Gruppe ist bekanntlich abhängig von der Befolgung bestimmter Normen, die das Gruppenleben regeln. Würden diese Normen an Ansehen verlieren, so würde ihre Befolgung nachlässig werden und zumindestens die Gruppe in ihrem Bestande stark gefährdet werden. Dieser Fall tritt aber bereits ein, wenn die Verletzung der Normen ungestraft bleibt. Ihr Ansehen steigt dagegen durch die Bestrafung der Uebertretung. Die Strafe hat somit in Gruppen unbestritten den Erfolg, daß sie das Ansehen der Normen aufrechterhält, ihnen sogar Nachdruck verleiht und auf diese Weise zum Bestande der Gruppe beiträgt.

Die Uebereinstimmung in den hier angestellten Betrachtungen erweisen also die Richtigkeit der Anschauung, daß der Schwerpunkt der Strafe auf den Unbeteiligten liegt und der Sinn der Strafe als Selbstzweck bezeichnet werden kann. Damit gehört dann die Strafe zu jenen menschlichen Kulturgütern, die nicht allein durch den Nutzen oder den „Zweckwillen" entstanden sind, sondern durch den Willen zu „zweckfreien" Gebilden bestimmt wurden, d. h. eben zu Gebilden, in denen lediglich eine Gesinnung ihren Ausdruck findet.

Mit dieser Feststellung soll natürlich nicht bestritten werden, daß mit der Strafe auch zugleich bestimmte Zwecke (wie Abschreckung, Besserung, Sicherung des einzelnen oder der Gesamtheit) verfolgt werden können. Sie stellen aber gegenüber dem nunmehr festgestellten echten Sinn der Strafe etwas Sekundäres dar.

Literaturangabe.

Zu A.

Franz v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1932.

Robert Hippel, Deutsches Strafrecht. Berlin 1925.

Rudolf Jhering, Kampf ums Recht. Breslau 1925.

M. E. Mayer, Rechtsphilosophie. Berlin 1933.

Ludwig v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1882.

Johannes Nagler, Die Strafe. Leipzig 1918.

Alfred Vierkandt, Handwörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1931.

Alfred Vierkandt, Gesellschaftslehre. Stuttgart 1932.

Friedrich Kitzinger, Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. 1925.

Richard Schmidt, Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung. Leipzig 1913.

Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Ducas, Verbrechen und Strafe. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. f. g. Str.) 1929.

Max Liepmann, Strafrechtsreform und Schulenstreit. Z. f. g. Str. 1908.

Eberhard Schmidt, Strafrechtsreform und Kulturkrise. Tübingen 1931.

F. A. Müller Eisert, Rechtswissenschaft und Kulturwissenschaft. Tübingen 1917.

J. F. Kleindienst, Zum Streit der Strafrechtstheorien. Z. f. g. Str. 1908.

Franz Exner, Gesellschaft und staatliche Strafjustiz. Z. f. g. Str. 1919.

Franz Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis. Leipzig 1931.

F. W. Hegel, Grundlinien zur Philosophie des Rechts. Leipzig 1930.

Otto Koellreuther, Die politischen Parteien im modernen Staat. Breslau 1926.
Ludwig Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. Mannheim 1928.
Wilhelm Mommsen, Die deutschen Parteiprogramme. Leipzig 1923.
Wilhelm v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851.
Leopold v. Wiese, Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft. Breslau 1917.
Otto Bähr, Der Rechtsstaat. Göttingen 1864.
Otto Westphal, Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Berlin 1919.
Ernst Müsebeck, Die ursprünglichen Grundlagen des Liberalismus und Konservativismus. 1910.
Ludwig Mises, Liberalismus. Jena 1922.
P. Anselm v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, Gießen 1812.
P. Anselm v. Feuerbach, Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz 1800.
Georg Vocke, Anselm Feuerbach. Z. f. g. Str. 1927.
Max Salomon, Kants Strafrecht in Beziehung zu seinem Staatsrecht. Z. f. g. Str. 1921.
Herbert Dannenberg, Liberalismus und Strafrecht. Berlin 1925.
Otto Fischl, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts. Breslau 1913.
Albert Coenders, Richtlinien aus den Lehren Feuerbachs für die moderne Strafrechtsreform. Tübingen 1914.
Carl Georg v. Waechter, Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
E. Ullmann, Ueber die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1873.
Adolf Merkel, Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.
Adolf Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Straßburg 1892.

Kant, Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. Herausgegeben von K. Vorländer. Leipzig 1913.
E. Spranger, Altensteins Denkschrift von 1807.

Zu B, I,2.

K. Marx, Das Elend der Philosophie. Stuttgart 1885.
Bebel, Unsere Ziele. Sozialdemokratische Bibliothek 1886.
Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Zürich 1891.
Hans Kelsen, Sozialismus und Staat. Leipzig 1923.
Ernst Drahn, Die deutsche Sozialdemokratie. Werden, Wollen, Wirken. München 1926.
Hermann Heller, Die politischen Ideen der Gegenwart. Breslau 1926.
Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1910.
Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie. Leipzig 1932.
Gustav Radbruch, Kulturlehre des Sozialismus. Stuttgart 1932.
Gustav Radbruch, Das Recht im sozialen Rechtstaat. Denkschrift. Zentrale für Heimatdienst 1919.
Gustav Radbruch, Der Mensch im Recht. Tübingen 1926.
Gustav Radbruch, Die politische Prognose der Strafrechtsreform. Aschaffenburg Monatsschrift 1808.
Wolfgang Heine, Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatsschrift 1903.
Theodor Gartner, Sozialdemokratische Partei und Strafrecht. Karlsruhe 1927.
Alfred Obornicker, Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Leipzig 1908.
H. Bürschaper, Soziale Strafrechtsreform. Leipzig 1929.
Werner Gentz, Der moderne Strafvollzug. Z. f. g. Str. 1925.
Freund, Strafrechtsreform im Zeichen der marxistischen Theorie. Z. f. g. Str. 1931.
Karl Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil. Stuttgart 1919.
Franz Dochow, Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform. Z. f. g. Str. 1907.
E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Berlin 1929.

Johannes Nagler, Das Erziehungsproblem im Strafvollzug. Freiburg 1926.
Mohr, Strafanstalt als Erziehungsanstalt. 1919.
Alfred Behrle, Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug. Berlin 1931.

Zu B, I,3.

Friedrich Julius Stahl, Rechts- und Staatslehre. Heidelberg 1854.
Friedrich Julius Stahl, Das monarchische Prinzip. Berlin 1927.
Friedrich Julius Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. Berlin 1863.
Erich Kaufmann, Ueber den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Heidelberg 1908.
Hennig v. Arnim, Studien zur Entwicklung des konservativen Staatsgedankens. Greifswald 1925.
Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903.
Mannheim, Das konservative Denken. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 57.
Arnold Wagemann, Vom Rechte, das mit uns geboren. Hamburg 1920.
Ullrich Stock, Die Strafe als Dienst am Volke. Tübingen 1933.
Kurt Wolzendorf, Vom deutschen Staat und seinem Recht. Leipzig 1917.
Karl Birkmeyer, Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. 1906.
Karl Birkmeyer, Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig? 1902.

Zu B, II.

Adolf Hitler, Mein Kampf. München 1926.
Moeller van den Bruck, Das dritte Reich. 1933.
Ernst Krieck, Nationalpolitische Erziehung. 1933.
Ernst Krieck, Der Staat des deutschen Menschen. 1933.
H.O. Ziegler, Autorität oder totaler Staat. Tübingen 1933.
Fritz Sotke, Die nationalsozialistische Staatsidee. Berlin 1932.
A. E. Günther, Was wir vom Nationalsozialismus erwarten. Heilbronn 1932.

Scheuner, Die nationale Revolution. Archiv des öffentlichen Rechts. 24. Band, 2. Heft.
Otto Koellreutter, Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution. Tübingen 1933.
Otto Koellreutter, Der nationale Rechtstaat. Tübingen 1933.
Gerhard Leibholz, Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. München 1933.
Helmut Nikolai, Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig 1933.
Helmut Nikolai, Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.
Helmut Nikolai, Rassengesetzliche Rechtslehre. München 1932.
Erik Wolf, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. Tübingen 1933.
Erik Wolf, Vom Wesen des Täters. Tübingen 1932.
Denkschrift des preußischen Justizministeriums. Nationalsozialistisches Strafrecht. Berlin 1933.
G. Dahm und F. Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht. Hamburg 1932.
Karl Peters, Nationalsozialistisches Strafrecht. Juristische Wochenschrift, Heft 27 und 28. 1933.
Wilhelm Gallas, Die Krise des Strafrechts und ihre Ueberwindung im Staatsgedanken. Z. f. g. Str. 1933.
von Gemmingen, Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Heidelberg 1933.
Johannes Nagler, Staatsidee und Strafrecht. Der Gerichtssaal. Band 103, Heft 1/3.
Karl Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Tübingen 1934.
Roland Freisler, Schutz des Volkes oder des Rechtsverbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Berlin 1935.

Lebenslauf.

Am 2. Juni 1907 wurde ich als Sohn des Zigarrenfabrikanten Otto Blumenthal und seiner Ehefrau Auguste in Wusterhausen (Dosse), Kreis Ruppin, geboren. Ebenso wie meine Eltern wurde ich im evangelischen Glauben erzogen. Vom 6. bis zum 12. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule meines Heimatortes und bereitete mich gleichzeitig für den Besuch einer höheren Schule vor. Ostern 1920 trat ich in die Untertertia des Realgymnasiums zu Nauen ein. An dieser Anstalt bestand ich Ostern 1926 die Reifeprüfung. Wenige Tage vor der Prüfung war mein Vater gestorben. Da mir nun die Mittel zu dem geplanten Studium der Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften fehlten, trat ich sogleich in die Pädagogische Akademie in Kiel ein — in eine der drei ersten neugegründeten Lehrerbildungsstätten. Hier bestand ich nach viersemestrigem Studium die erste Lehrerprüfung. Meine erste Wirkungsstätte erhielt ich an der dreiklassigen Volksschule in Klein-Berkel bei Hameln. Nach zwei Jahren bestand ich hier die zweite Lehrerprüfung. Nun konnte ich endlich den längst gehegten Wunsch erfüllen, meine Ausbildung durch das Studium an der Berliner Universität zu vervollkommnen. Im Wintersemester 1930 wurde ich hier immatrikuliert und studierte seitdem Philosophie, Soziologie, Geschichte und Völkerkunde. Am 6. 6. 1935 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.